

Fachgutachten

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** zur

Prüfung der Beachtung von für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften gemäß § 63 Abs. 4 ff. BWG und Berichterstattung darüber in einer Anlage zum Prüfungsbericht

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 25. November 2014 als Neufassung des Fachgutachtens KFS/BA 9; zuletzt überarbeitet im November 2017)*

** Zur Anpassung des Fachgutachtens an Änderungen in den Rechtsvorschriften und anderen fachlichen Regelungen seit seiner Verabschiedung.*

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich	3
2. Zielsetzung der aufsichtsrechtlichen Prüfung.....	3
3. Gegenstand und Umfang der Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 ff. BWG	4
3.1. Allgemeines – Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4 zweiter Satz BWG	4
3.2. Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4a BWG	5
4. Gegenstand der Beurteilung (Ist-Objekt)	6
4.1. Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4 zweiter Satz BWG	6
4.2. Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4a BWG	7
5. Referenzmodell (Soll-Objekt)	7
5.1. Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4 zweiter Satz BWG	7
5.2. Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4a BWG	8
6. Prüfungsdurchführung.....	8
6.1. Grundsatz.....	8
6.2. Prüfungshandlungen zu § 63 Abs. 4 zweiter Satz BWG.....	8
6.3. Prüfungshandlungen zu § 63 Abs. 4a BWG	11
7. Prüfungsergebnisse	11
7.1. Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4 zweiter Satz BWG	11
7.2. Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4a BWG	12
8. Wahrnehmungen im Zusammenhang mit bemerkenswerten Krediten und mit der Beachtung sonstiger Vorschriften im Sinne von § 63 Abs. 4 Z 13 und 14 BWG.....	12
9. Tätigkeiten zu den Teilen IV bis VIII der Anlage zum Prüfungsbericht	13
10. Reservenmeldung.....	13
11. Berichterstattung	13
12. Self Assessment	14
13. Vollständigkeitserklärung	14

14. Erstmalige Anwendung	14
Anhang 1: Beschreibung des Referenzmodells (Soll-Objekts) zu § 63 Abs. 4 zweiter Satz BWG	16
Anhang 2: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht	18
Anhang 3: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht für Verwaltungsgesellschaften (Kreditinstitute mit Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG)	47
Anhang 4: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht für Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien (Kreditinstitute mit Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a BWG)	55
Anhang 5: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht für Betriebliche Vorsorgekassen (Kreditinstitute mit Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG)	59

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

- (1) Der Bankprüfer hat gemäß § 63 Abs. 4 erster Satz BWG die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Zum Prüfungsumfang des Bankprüfers zählt weiters die Prüfung i.S.d. § 63 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 4a BWG. Diese Bestimmungen determinieren die spezifischen Prüfungspflichten des Bankprüfers. Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision legt in diesem Fachgutachten die Berufsauffassung dar, nach der Bankprüfer diese Prüfungspflichten (im Folgenden „aufsichtsrechtliche Prüfung“) erfüllen, und gibt Anleitung für die Berichterstattung in der Anlage zum Prüfungsbericht (bankaufsichtlicher Prüfungsbericht).
- (2) Die fachlichen Grundlagen für die aufsichtsrechtliche Prüfung bilden insbesondere das für diese Prüfung einschlägige Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) sowie der International Standard on Assurance Engagements ISAE 3000 (Revised), Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information.
- (3) Gemäß § 63 Abs. 5 BWG bezieht sich die aufsichtsrechtliche Prüfung auf das Interne Kontrollsystem (im Folgenden „IKS“), das vom Kreditinstitut im Hinblick auf die in § 63 Abs. 4 Z 1 bis 12 BWG aufgezählten Bestimmungen eingerichtet wurde. Soweit Aspekte des IKS bereits im Rahmen der Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung behandelt wurden, werden die Ergebnisse in der aufsichtsrechtlichen Prüfung berücksichtigt. In diesem Fachgutachten werden daher nur jene Prüfungsaspekte behandelt, die über die bereits in den anderen Fachgutachten zur Prüfungsdurchführung abgedeckten Aspekte hinausgehen oder diese abändern.
- (4) Die Jahres- und Konzernabschlussprüfung, das heißt jener Teil der Bankprüfung, der nicht in § 63 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 4a BWG geregelt ist, ist nicht Gegenstand dieses Fachgutachtens.

2. Zielsetzung der aufsichtsrechtlichen Prüfung

- (5) Die aufsichtsrechtliche Prüfung ist eine Prüfung mit dem Ziel, ein Urteil darüber abzugeben, ob das Ist-Objekt mit dem Soll-Objekt (Referenzmodell) übereinstimmt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist gemäß § 63 Abs. 5 BWG eine Zusicherung darüber.
- (6) Im Zusammenhang mit § 63 Abs. 4 Z 1 bis 12 BWG soll die Zusicherung des Bankprüfers den Berichtsadressaten einen entsprechenden Grad an Vertrauen in die Existenz und die Angemessenheit des IKS geben. Mit dieser Zusicherung trifft der Bankprüfer eine Aussage zur Übereinstimmung des Ist-Objekts mit dem Soll-Objekt (Referenzmodell).
- (7) Im Zusammenhang mit § 63 Abs. 4a BWG soll die Zusicherung des Bankprüfers den Berichtsadressaten einen entsprechenden Grad an Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit des Berichts gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls der konsolidierten Bilanz oder der erweiterten Zusammenfassungsverrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei institutsbezogenen Sicherungssystemen (im Folgenden „IPS“), die Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden, bezogen auf das zugrunde gelegte Referenzmodell geben.

- (8) Mit BGBl. I 59/2014 wurde § 63 BWG novelliert. In § 63 Abs. 4 BWG wurde laut den Erläuternden Bemerkungen (EB) der Umfang der Bankprüfung an die neuen regulatorischen Anforderungen, die durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie die Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU entstanden sind, angepasst, und die Prüffelder („Prüfmodule“) wurden neu strukturiert.
- (9) Durch die Änderungen des § 63 Abs. 4 BWG in Verbindung mit den Änderungen in § 63 Abs. 5 BWG sollen lt. EB die folgenden zwei Zielsetzungen erreicht werden: einerseits eine Optimierung des Beitrags des Bankprüfers für die Aufsichtstätigkeit im Sinne der rechtzeitigen Erkennung wirtschaftlicher Fehlentwicklungen und andererseits das Hintanhalten überbordender Kosten für die beaufsichtigten Institute.
- (10) Die Aussagen des Bankprüfers im Rahmen des bankaufsichtlichen Prüfungsberichts zu den Z 1 bis 12 des § 63 Abs. 4 BWG sowie zu § 63 Abs. 4a BWG sind jedenfalls mit einer Zusicherung zu versehen. Der Begriff „Zusicherung“ wird im Sinne des Fachgutachtens KFS/PG 13 bzw. des ISAE 3000 (Revised) verstanden. Die Prüfungsergebnisse zu den Prüfmodulen gemäß § 63 Abs. 4 Z 3 bis 12 BWG sind mit einer negativen, die Prüfungsergebnisse zu den Prüfmodulen gemäß § 63 Abs. 4 Z 1 und 2 und Abs. 4a BWG mit einer positiven Zusicherung zu verbinden.¹
- (11) Die Ergebnisse der Prüfung sind in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss darzustellen. Form und Gliederung dieser Anlage ist gemäß § 63 Abs. 5 siebter Satz BWG durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde in einer Verordnung (AP-VO) näher festzulegen. Die folgenden Abschnitte 3. bis 7. beziehen sich auf den Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht gemäß der AP-VO.

3. Gegenstand und Umfang der Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 ff. BWG

3.1. Allgemeines – Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4 zweiter Satz BWG

- (12) Mit der Neufassung von § 63 Abs. 5 BWG wurden das Prüfungsobjekt und der Umfang der Prüfungshandlungen, die im Hinblick auf die Durchführung der Prüfung nach § 63 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 4a BWG erforderlich sind, näher determiniert. Die Berichterstattung zu den einzelnen zu prüfenden Bestimmungen bzw. „Prüfmodulen“ unterliegt unterschiedlichen Anforderungen. Bei Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4 Z 1 bis 12 BWG stellen die Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die von den Geschäftsleitern gemäß § 39 Abs. 2 BWG unter anderem im Hinblick auf die in § 63 Abs. 4 Z 1 bis 12 BWG angeführten Bestimmungen einzurichten sind, das Prüfobjekt dar. Im Hinblick auf § 63 Abs. 4a BWG ist das Rechenwerk selbst das Prüfobjekt.
- (13) Ein Unternehmen sollte in allen Bereichen über ein dauernd funktionierendes IKS verfügen. Für Kreditinstitute ist die Einrichtung von Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen sind, in § 39 Abs. 2 BWG vorgeschrieben. Der Bankprüfer muss sich bereits im Rahmen der Abschlussprüfung mit dem IKS im Hinblick auf die finanzielle Berichterstattung befassen und dabei ein hinreichendes Verständnis des rechnungslegungsbezogenen IKS erlangen, um die Abschlussprüfung planen und eine wirkungsvolle Prüfungsstrategie entwickeln zu

¹ Gemäß § 63 Abs. 5 vierter Satz BWG sind bei bestimmten Kreditinstituten, die sich in einem Kreditinstitute-Verbund oder in einem IPS befinden, ausschließlich negative Zusicherungen vorgesehen.

können. Für die aufsichtsrechtliche Prüfung müssen ergänzend auch jene Teile des IKS in die Prüfung einbezogen werden, die die Einhaltung der in § 63 Abs. 4 Z 1 bis 12 BWG genannten Normen sicherstellen sollen.

- (14) Die Aufgabe des Bankprüfers besteht darin, zu beurteilen, ob im Kreditinstitut diesbezüglich ein angemessenes IKS eingerichtet ist. Die Beurteilung umfasst die Gestaltung (Design) und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Prozesse, Aktivitäten und Kontrollen betreffend die in § 63 Abs. 4 Z 1 bis 12 BWG dargelegten Rechtsnormen. Der Prüfer muss sich dazu im Rahmen seiner Tätigkeit damit auseinandersetzen, ob das IKS im Hinblick auf die Prüfmodule und die gesetzlichen Bestimmungen zum Prüfungszeitpunkt wirksam ist. Daher hat der Prüfer einerseits das IKS im Hinblick auf das Risiko von aufsichtsrechtlichen Verstößen zu evaluieren und andererseits durch geeignete Nachweise zu erheben, ob mögliche Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen vermieden bzw. entdeckt werden können.
- (15) Die Prüfung der operativen Wirksamkeit (Operating Effectiveness) des diesbezüglichen IKS ist nicht Gegenstand der Beurteilung. Dies gilt auch für die Prüfmodule, für die eine positive Zusicherung abgegeben wird. Ebenso sind die Vollständigkeit der vom Unternehmen identifizierten Risiken und deren zutreffende Bewertung nicht von der Beurteilung durch den Bankprüfer umfasst.
- (16) § 63 BWG regelt die Prüfung von inländischen Kreditinstituten und Zweigstellen aus Mitgliedstaaten. Daher bezieht sich die Anlage zum Prüfungsbericht regelmäßig auf (Mutter-)Kreditinstitute und Zweigstellen auf Einzelebene bzw. Zentralinstitute, nicht aber auf die Prüfung von deren (ausländischen) Tochterunternehmen (auch wenn sie konsolidiert werden) oder die Mitglieder eines IPS. Das IKS in Anlehnung an § 63 Abs. 4 Z 1 bis 12 BWG einzelner in einen (Teil-)Konzernabschluss einbezogener Unternehmen (Teilbereiche) ist somit nicht Prüfungsgegenstand.

3.2. Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4a BWG

- (17) Im Rahmen der Bankprüfung eines Kreditinstituts, welches die Funktion eines Zentralinstituts in einem IPS gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt, hat der Bankprüfer zudem die erweiterten Prüfpflichten gemäß § 63 Abs. 4a BWG zu erfüllen. Die Prüfung durch den Bankprüfer hat in diesem Fall auch zu umfassen:
 - a) die konsolidierte Bilanz oder die erweiterte Zusammenfassungsverrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei IPS, die Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden, und
 - b) den Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
- (18) Der Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kann entweder in Form eines konsolidierten Berichts, der die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Lagebericht und den Risikobericht über das IPS insgesamt umfasst, oder in Form eines Berichts, der eine aggregierte Bilanz, eine aggregierte Gewinn- und Verlustrechnung, den Lagebericht und den Risikobericht zum IPS insgesamt umfasst, erstellt werden.
- (19) Wendet ein IPS Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an, so hat es im Fall der Erstellung eines Berichts mit aggregierter Bilanz und aggregierter Gewinn- und Verlustrechnung eine erweiterte Zusammenfassungsverrechnung („extended aggregated calculation“) zu erstellen. Diese hat nach Vorgabe der zuständigen

Behörden den Bestimmungen der Richtlinie 86/635/EWG, die bestimmte Anpassungen der Richtlinie 83/349/EWG enthält, oder denen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, die die konsolidierten Abschlüsse von Kreditinstitutsgruppen regelt, gleichwertig zu sein. Die Gleichwertigkeit der erweiterten Zusammenfassungsverrechnung ist vom Bankprüfer zu prüfen.

- (20) Die Aufgabe des Bankprüfers besteht darin, zu beurteilen, ob der Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und – bei IPS, die Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden – die konsolidierte Bilanz oder die erweiterte Zusammenfassungsverrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Wesentlichen ordnungsgemäß erstellt wurden und den gesetzlichen Anforderungen bzw. dem zugrunde gelegten Referenzmodell in allen wesentlichen Belangen entsprechen. Falls ein IPS, welches Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwendet, eine erweiterte Zusammenfassungsverrechnung erstellt, hat der Bankprüfer zu prüfen, ob diese den Bestimmungen der Richtlinie 86/635/EWG, die bestimmte Anpassungen der Richtlinie 83/349/EWG enthält, oder denen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, die die konsolidierten Abschlüsse von Kreditinstitutsgruppen regelt, gleichwertig ist, wobei insbesondere zu bestätigen ist, dass die Mehrfachbelegung anererkennungsfähiger Eigenmittelbestandteile und jede etwaige unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS bei der Berechnung beseitigt wurden.
- (21) Die Prüfung gemäß § 63 Abs. 4a BWG ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Sie erstreckt sich nicht auf die im Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bzw. in der konsolidierten Bilanz oder der erweiterten Zusammenfassungsverrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zusammengefassten Abschlüsse der Mitgliedsinstitute des jeweiligen IPS. Der Bankprüfer bestätigt daher nicht, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit der einbezogenen Abschlüsse mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist.

4. Gegenstand der Beurteilung (Ist-Objekt)

4.1. Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4 zweiter Satz BWG

- (22) Ist-Objekt ist das im Kreditinstitut zur Erfüllung der in § 63 Abs. 4 Z 1 bis 12 BWG angeführten Normen jeweils eingerichtete IKS.
- (23) Die Geschäftsleiter des Kreditinstituts sind für die Gestaltung, Umsetzung und operative Wirksamkeit eines IKS, das die Einhaltung der in § 63 Abs. 4 Z 1 bis 12 BWG angeführten Bestimmungen sicherstellt, verantwortlich. Das IKS ist gemäß § 39 Abs. 2 dritter Satz BWG schriftlich und in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen an die Ausgestaltung und Umsetzung des IKS hängen von der Größe, den Risiken und der Komplexität des Kreditinstituts ab. Bei kleineren bzw. nicht komplexen Kreditinstituten können weniger formale Mittel und einfachere Arbeitsabläufe für ein funktionsfähiges IKS ausreichen.
- (24) Das für die Einhaltung der in § 63 Abs. 4 Z 1 bis 12 BWG angeführten Bestimmungen relevante IKS hat nachfolgende allgemeine Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) Es muss vorhanden und überprüfbar (d.h. dokumentiert) sein;
 - b) es muss den Risiken in Verbindung mit den in § 63 Abs. 4 Z 1 bis 12 BWG angeführten Bestimmungen angepasst sein;
 - c) es muss den relevanten Mitarbeitern bekannt sein;

- d) es muss tatsächlich umgesetzt sein;
- e) im Kreditinstitut muss ein Kontrollbewusstsein vorhanden sein.

- (25) Ziel einer ordnungsgemäßen Dokumentation ist es, dass wesentliche Vorgänge für Dritte nachvollziehbar sind. Umfang und Detaillierungsgrad der Dokumentation müssen der Größe, den Risiken und der Komplexität des Kreditinstituts entsprechen. So kann auf Prozessebene eine Dokumentation der wesentlichen Risiken sowie des dafür eingerichteten IKS und der ihnen zuzurechnenden Schlüsselkontrollen (Key Controls) inkl. der Dokumentation der Durchführung der Schlüsselkontrollen erwartet werden.
- (26) Voraussetzung für die Durchführung der Beurteilung durch den Bankprüfer ist ein uneingeschränkter Zugang zu den dafür erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen sowie die Bereitschaft der Geschäftsleitung, Auskünfte in dem erforderlichen Umfang vollständig zu erteilen.

4.2. Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4a BWG

- (27) Ist-Objekt sind der Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und – bei IPS, die Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden – die konsolidierte Bilanz oder die erweiterte Zusammenfassungsverrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die vom IPS jeweils zum Abschlussstichtag aufgestellt werden.
- (28) Die Vertreter des IPS sind für die ordnungsgemäße Erstellung des Berichts gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und – bei IPS, die Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden – der konsolidierten Bilanz oder der erweiterten Zusammenfassungsverrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie für die Gestaltung, Umsetzung und operative Wirksamkeit eines IKS, soweit dieses für die Erstellung des genannten Berichts und gegebenenfalls der genannten konsolidierten Bilanz oder erweiterten Zusammenfassungsverrechnung von Bedeutung ist, verantwortlich.
- (29) Dazu zählen auch die Erstellung einer adäquaten Dokumentation sowie die Einrichtung interner Kontrollen. Die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 4.1. gelten entsprechend.

5. Referenzmodell (Soll-Objekt)

5.1. Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4 zweiter Satz BWG

- (30) Als Referenzmodell (Soll-Objekt) für das IKS, das im Kreditinstitut zur Erfüllung der in § 63 Abs. 4 Z 1 bis 12 BWG angeführten Normen vorzusehen ist, dienen allgemein anerkannte Grundsätze für ein ordnungsgemäßes IKS.²
- (31) Ein IKS lässt sich in der Regel in folgende für die Funktionsfähigkeit notwendige Elemente unterteilen:³

² Sofern die Geschäftsleitung der unternehmensspezifischen Ausgestaltung des IKS kein allgemein verfügbares anerkanntes Referenzmodell zugrunde gelegt hat, muss der Prüfer sich davon überzeugen, dass das gewählte Referenzmodell die in Anhang 1 beschriebenen Anforderungen erfüllt.

³ Die nachfolgend angeführten Elemente eines IKS orientieren sich am COSO-Framework. Sofern das IKS eines Kreditinstituts sich an einem anderen vergleichbaren Standard orientiert, ist dieser als Referenzmodell heranzuziehen.

- a) Kontrollumfeld
- b) Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens
- c) Relevante Informationssysteme, damit verbundene Geschäftsprozesse und Kommunikation
- d) Kontrollaktivitäten
- e) Überwachung der Kontrollen

(32) Allgemeine Grundsätze zu den einzelnen Elementen eines IKS sind in Anhang 1 aufgelistet.

5.2. Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4a BWG

(33) Als Referenzmodell (Soll-Objekt) dienen die jeweils zugrunde gelegten nationalen oder internationalen Rechnungslegungsgrundsätze. Das Referenzmodell für die erweiterte Zusammenfassungsverrechnung und die Aggregation ist vom IPS bereitzustellen; insbesondere sind Methoden und Vorgehensweisen zu beschreiben.

(34) Für einen konsolidierten Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie für eine konsolidierte Bilanz im Sinne von Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind somit die für die Konsolidierung und den Konzernabschluss bei Kreditinstitutsgruppen relevanten Vorschriften maßgeblich, soweit sie sich auf die Komponenten des genannten Berichts beziehen.

(35) Der Prüfer sollte eine Beschreibung des vom Unternehmen gewählten Referenzmodells in seinen Bericht aufnehmen.

6. Prüfungsdurchführung

6.1. Grundsatz

(36) Die Prüfung ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wesentlichkeit,⁴ des risikoorientierten Prüfungsvorgehens sowie der stichprobenbasierten Prüfung⁵ so zu planen und durchzuführen, dass über jedes Prüfmodul ein Urteil mit einer hinreichenden (positive Zusicherung) bzw. begrenzten (negative Zusicherung) Sicherheit abgegeben werden kann.

6.2. Prüfungshandlungen zu § 63 Abs. 4 zweiter Satz BWG

(37) Für die Prüfung, ob im Kreditinstitut ein angemessenes IKS eingerichtet ist, stehen dem Bankprüfer grundsätzlich folgende Prüfungshandlungen zur Verfügung:

- a) Dokumentenanalyse vorhandener Unterlagen

⁴ Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung ist die Wesentlichkeit vorwiegend nach qualitativen Kriterien zu beurteilen. Bei der Festlegung der Wesentlichkeit können aber auch quantitative Aspekte berücksichtigt werden, die sich nicht nur auf Jahresabschlussposten oder die Wesentlichkeit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung insgesamt beziehen. Bei der Bewertung erhobener Prüfungsnachweise wird die Bestimmung der Wesentlichkeitsschwelle ggf. durch quantitative Faktoren wie z.B. Anzahl der von dem Sachverhalt betroffenen Personen bzw. Stellen oder Geldbeträge beeinflusst.

⁵ Unter dem Begriff der stichprobenbasierten Prüfung wird eine testfallbasierte Prüfung (Auswahlstichprobe) und nicht ein Stichprobenverfahren im engeren Sinne verstanden, das einen Rückschluss auf die Grundgesamtheit ermöglichen soll.

- b) Befragung
- c) Beobachtung
- d) Überprüfung durch Re-Performance oder analytische Tätigkeiten
- e) Durchgangstests (Walk Through Tests)

(38) Diese Prüfungshandlungen sind dazu geeignet, Nachweise zu Kontrollkomponenten auf Ebene des Unternehmensumfelds sowie der Prozesse zu erlangen. In Bezug auf das definierte Soll-Objekt sind für die einzelnen Elemente folgende Prüfungshandlungen zu empfehlen:

(39) *Kontrollumfeld*

Der Prüfer hat sich ein Verständnis vom Kontrollumfeld im Unternehmen zu verschaffen. In diesem Zusammenhang hat sich der Prüfer mit der Vermittlung und Durchsetzung von ethischen Werten, der Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans von der Geschäftsleitung, der Qualifikation des Aufsichtsorgans sowie dessen Einbindung in den Kontrollprozess zu befassen.

(40) *Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens*

Zur Gewinnung eines Überblicks über den Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens hat der Prüfer zunächst die Einschätzung der Geschäftsleitung hinsichtlich wesentlicher Geschäftsrisiken sowie der Wahrscheinlichkeit für deren Eintritt zu evaluieren. Anschließend hat der Prüfer die Maßnahmen der Geschäftsleitung zur Behandlung dieser Geschäftsrisiken dahingehend zu beurteilen, ob die vorgenommenen Maßnahmen im Hinblick auf die Prüfmodule angemessen sind. Ist der Risikobeurteilungsprozess angemessen für die Komplexität und Größe der Organisation, dient er dem Bankprüfer als Basis für die Festlegung des Prüfungsvorgehens.

(41) *Relevante Informationssysteme, damit verbundene Geschäftsprozesse und Kommunikation*

Die Prüfung der Informationstechnik (im Folgenden „IT“) ist ein Teilbereich der Prüfung des IKS und damit ein integrierender Bestandteil einer Abschlussprüfung. Die Prüfung der IT liefert auch einen wichtigen Beitrag zum Verständnis des zu prüfenden Unternehmens. Dem Einsatz von EDV-Systemen kommt bei Kreditinstituten besondere Bedeutung zu. Die Anzahl der Transaktionen, die ohne Einbindung von Mitarbeitern des Kreditinstituts direkt von den Kunden veranlasst werden können, ist im Vergleich zu anderen Unternehmen sehr groß. Daher sind auch jene Informationssysteme, welche für die aufsichtsrechtlichen Anforderungen relevant sind, in die Planung der IT-bezogenen Prüfungshandlungen einzubeziehen.⁶

(42) *Kontrollaktivitäten*

Der Prüfer hat ein Verständnis der Kontrollmaßnahmen, welche sicherstellen, dass die Anordnungen der Führungskräfte umgesetzt werden, zu erlangen. Das Verständnis dient der Einschätzung des Risikos von wesentlichen Verstößen. Dabei können z.B. Ermächtigungen und Leistungskontrollen eingesehen werden. Für den IT-Bereich sind die anwendungsunabhängigen (General Controls) sowie für die Prüfmodule mit positiver Zusicherung auch die anwendungsabhängigen Kontrollen (Application

⁶ Vgl. Richtlinie des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer zur Durchführung der Abschlussprüfung bei Kreditinstituten (verabschiedet in der Sitzung des Vorstandes vom 21.12.2007 als Richtlinie IWP/BA 1, zuletzt überarbeitet im Juni 2014), Abschnitt 3.2.

Controls) zu beurteilen. Die physischen Kontrollen sowie die Funktionstrennung in Geschäftsprozessen sind dabei ebenfalls zu evaluieren.

(43) *Überwachung der Kontrollen*

Der Prüfer hat sich einen Überblick über jene Kontrollmaßnahmen zu verschaffen, welche sicherstellen sollen, dass die eingeführten und vorzunehmenden Kontrollen tatsächlich vollzogen werden. Dabei können auf der einen Seite prozessintegrierte Kontrollen wie z.B. organisatorische Sicherungsmaßnahmen sowie auf der anderen Seite prozessunabhängige Kontrollen wie z.B. durch die Interne Revision untersucht werden. Des Weiteren hat sich der Prüfer ein Urteil über die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen zu bilden.

(44) Als Ausgangspunkt für die Beurteilung des IKS und die darauf gerichteten Prüfungshandlungen dienen vor allem folgende Unterlagen:

- a) aktuelle Dienstanweisungen, Richtlinien und Prozessbeschreibungen
- b) Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- c) Prüfberichte der Aufsichtsbehörden und externer Prüfer während des Geschäftsjahrs
- d) Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- e) Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats und sonstiger risikorelevanter Gremien

(45) Die Berichterstattung ist auf den jeweiligen Abschlussstichtag ausgerichtet. Die Wahl des Zeitpunkts der Prüfungshandlungen liegt im Ermessen des Bankprüfers. Es ist sicherzustellen, dass grundlegende Änderungen in der Ausgestaltung des IKS zwischen dem Prüfungszeitpunkt und dem Abschlussstichtag angemessen im Prüfungsergebnis berücksichtigt werden.

(46) Kontrollen auf Unternehmensebene (im Wesentlichen im Bereich des Kontrollumfelds und im Risikobeurteilungsprozess des Kreditinstituts) sind zumindest jährlich zu prüfen. Da sie auch im Zuge der Jahresabschlussprüfung zu prüfen und zu beurteilen sind, erfordern sie in der Regel keine zusätzlichen Tätigkeiten des Bankprüfers.

(47) Kontrollen auf Prozessebene sind regelmäßig zu prüfen. Unter Umständen muss eine Prüfung von Schlüsselkontrollen nicht jährlich erfolgen. Die Häufigkeit und Rotation der Prüfung einzelner Schlüsselkontrollen ist abhängig vom Risikoprofil des Kreditinstituts und von Änderungen im IKS. Der Bankprüfer hat sich jährlich zumindest zu vergewissern, ob sich Änderungen im Risikoprofil und im IKS ergeben haben. Darüber hinaus hat er alle wesentlichen Schlüsselkontrollen innerhalb einer von ihm in Abhängigkeit von der Risikoeinschätzung festgelegten Frequenz (in der Regel mindestens alle drei Jahre) zu prüfen.

(48) Bei Prüfgebieten im Zusammenhang mit den in § 63 Abs. 4 Z 1 bis 12 BWG angeführten Normen, für die eine auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung vorgesehen ist, sind wegen des höheren Zusicherungsgrades und der deshalb auf geringem Niveau festzulegenden Wesentlichkeit im Regelfall andere und umfangreichere Prüfungshandlungen notwendig, als dies bei einer auf eine negative Zusicherung gerichteten Beurteilung erforderlich ist. Insbesondere sind bei den Prüfmodulen, für die eine negative Zusicherung vorgesehen ist, keine IT-bezogenen spezifischen Prüfungshandlungen erforderlich.

(49) Die AP-VO sieht für die einzelnen Prüfmodule, für die eine auf eine positive bzw. negative Zusicherung gerichtete Beurteilung erwartet wird, eine Beschreibung der

vom Bankprüfer zu setzenden Prüfungshandlungen vor, die als Basis für die zu erteilende Zusicherung dienen sollen.

- (50) Empfohlene Prüfungshandlungen sind in Anhang 2 aufgelistet.

6.3. Prüfungshandlungen zu § 63 Abs. 4a BWG

- (51) Die empfohlenen Prüfungshandlungen zu § 63 Abs. 4a BWG sind in Anhang 2 angeführt.

7. Prüfungsergebnisse

7.1. Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4 zweiter Satz BWG

- (52) Eine positive Zusicherung soll folgendermaßen lauten:

„Nach meiner/unserer Beurteilung aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Tätigkeiten hat das Unternehmen ein in allen wesentlichen Belangen angemessenes Internes Kontrollsystem in Bezug auf [Prüfgebiet] eingerichtet.“

- (53) Eine negative Zusicherung soll folgendermaßen lauten:

„Aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Tätigkeiten in Bezug auf [Prüfgebiet] sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Annahme veranlassen, dass das Unternehmen kein in allen wesentlichen Belangen angemessenes Internes Kontrollsystem in Bezug auf [Prüfgebiet] eingerichtet hat.“

- (54) Die Zusicherung kann auch dann ohne Modifikation gegeben werden, wenn einzelne Schwächen oder Verbesserungspotentiale vorliegen. Wenn der Bankprüfer im Rahmen seiner Beurteilung des IKS für ein Prüfmodul zum Ergebnis kommt, dass die Angemessenheit des eingerichteten IKS nur eingeschränkt oder nicht gegeben ist, hat er diesen Umstand in seiner Beurteilung zum Ausdruck zu bringen. Dies gilt insbesondere, wenn der Prüfer im Rahmen seiner Tätigkeit wesentliche Verstöße⁷ gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen festgestellt hat. Eine Einschränkung ist auch dann in Erwägung zu ziehen, wenn die Angemessenheit des IKS bezogen auf das Prüfmodul grundsätzlich bestätigt werden kann, jedoch in einzelnen wesentlichen Bereichen kein IKS im Sinne des Soll-Objekts eingerichtet ist.

- (55) Unabhängig von der Beurteilung des IKS in Bezug auf das jeweilige Prüfmodul sind gemäß § 3 AP-VO Feststellungen in der Anlage zum Prüfungsbericht jeweils unter Angabe der einschlägigen Gesetzesreferenzen in den dafür gekennzeichneten Feldern darzustellen. Feststellungen sind unabhängig davon, ob die Mängel und

⁷ Mängel, die nach Art und Umfang in ihren real eingetretenen sowie potentiellen Folgen für den Schutzzweck einer gegebenen Norm unbedeutend sind, stellen keine wesentlichen Verstöße dar (z.B. geringfügige Mängel im „Verbrauchergeschäft“, wenn vom Kreditinstitut für diesen Bereich grundsätzlich ein die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistendes IKS eingerichtet ist und die vereinzelt geringfügigen Mängel vor Abschluss der Prüfung behoben worden sind bzw. wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Mängel binnen längstens drei Monaten behoben werden. Wiederholte Gesetzesverletzungen, die auf systemische Mängel im IKS schließen lassen, sind jedenfalls wesentlich. Bei der Bewertung der Wesentlichkeit jedes festgestellten Verstoßes sind auch Kriterien, Umstände, Ursache und Wirkung des Verstoßes zu berücksichtigen.

Verletzungen von Vorschriften vor Abschluss der Prüfung behoben wurden, in den Bericht aufzunehmen.

- (56) Dies gilt ebenso für die Darstellung wesentlicher Wahrnehmungen, sofern diese mit einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung gebracht werden können. Sofern wesentliche Wahrnehmungen nicht einzelnen Gesetzesbestimmungen zugeordnet werden können, hat der Bankprüfer diese als ergänzende Erläuterung beim Prüfungsergebnis festzuhalten.
- (57) Sofern einzelne Prüfmodule aufgrund von Ausnahmebestimmungen bzw. mangels Geschäftsfällen nicht zutreffen, ist dieser Umstand beim betroffenen Prüfmodul mit „nicht anwendbar“, „keine Geschäftsfälle“ oder einer gleichwertigen Kennzeichnung darzustellen und zu erläutern.
- (58) Im Hinblick auf die jährliche Berichterstattung gemäß § 33 WAG zur Angemessenheit der Vorkehrungen zum Schutz des Kundenvermögens hat der Bankprüfer das Prüfungsergebnis nach der Zusicherung zu ergänzen. Der Wortlaut soll lauten:

„Aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Tätigkeiten in Bezug auf das 2. und 3. Hauptstück des WAG 2007 sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Annahme veranlassen, dass das Unternehmen kein in allen wesentlichen Belangen angemessenes Internes Kontrollsystem in Bezug auf das 2. und 3. Hauptstück des WAG 2007, einschließlich der Vorkehrungen, welche gemäß den §§ 29 bis 32 WAG (Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Hinterlegung von Kundenfinanzinstrumenten, Hinterlegung von Kundengeldern, Verwendung der Finanzinstrumente von Kunden) getroffen wurden, eingerichtet hat.“

7.2. Prüfungen gemäß § 63 Abs. 4a BWG

- (59) Eine positive Zusicherung soll folgendermaßen lauten:

„Nach meiner/unserer Beurteilung aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht [entsprechen] der Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über das Geschäftsjahr vom [Beginn Geschäftsjahr] bis zum [Ende Geschäftsjahr] [und die konsolidierte Bilanz / die erweiterte Zusammenfassungsverrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013] zum Stichtag [Ende Geschäftsjahr] in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen bzw. dem zugrunde gelegten Referenzmodell.“

8. Wahrnehmungen im Zusammenhang mit bemerkenswerten Krediten und mit der Beachtung sonstiger Vorschriften im Sinne von § 63 Abs. 4 Z 13 und 14 BWG

- (60) Gemäß § 63 Abs. 5 fünfter Satz BWG hat der Bankprüfer über wesentliche Wahrnehmungen im Zuge seiner Tätigkeit zu Verstößen des Kreditinstituts hinsichtlich sonstiger relevanter Vorschriften im Sinne von § 63 Abs. 4 Z 14 BWG sowie hinsichtlich bemerkenswerter Kredite im Sinne von § 63 Abs. 4 Z 13 BWG zu berichten. Diese

Informationspflicht besteht auch für Sachverhalte, die beim Bankprüfer keine Berichtspflicht gemäß § 63 Abs. 3 BWG auslösen.⁸

- (61) Die Berichterstattung über solche Wahrnehmungen erfolgt in Teil III der Anlage zum Prüfungsbericht gemäß der AP-VO. Sofern der Bankprüfer keine Wahrnehmungen gemacht hat, ist dies jeweils anzumerken.

9. Tätigkeiten zu den Teilen IV bis VIII der Anlage zum Prüfungsbericht

- (62) In den Teilen IV bis VIII der Anlage zum Prüfungsbericht gemäß der AP-VO hat der Bankprüfer Daten wiederzugeben, die vom Kreditinstitut für statistische Zwecke bereitzustellen sind. § 63 Abs. 4 ff. BWG sehen im Hinblick auf diese Zahlenangaben keine Prüfungshandlungen vor. Der Prüfer muss daher zu diesen Daten keine Aussage treffen. Sofern der Prüfer im Rahmen seiner Tätigkeit Hinweise erhält, wonach diese Daten fehlerhaft sein könnten, hat er das Kreditinstitut darauf hinzuweisen und eine Korrektur zu veranlassen. Unterbleibt eine entsprechende Korrektur, so kann dies eine Wahrnehmung im Sinne des Abschnitts 8. darstellen.

10. Reservenmeldung

- (63) In der Reservenmeldung gemäß § 70 Abs. 1 Z 1 BWG gibt der Bankprüfer derzeit Daten wieder, die vom Kreditinstitut für statistische Zwecke bereitzustellen sind. Der Prüfer muss zu diesen Daten keine Aussage treffen. Sofern der Prüfer im Rahmen seiner Tätigkeit Hinweise erhält, wonach diese Daten fehlerhaft sein könnten, hat er das Kreditinstitut darauf hinzuweisen und eine Korrektur zu veranlassen. Unterbleibt eine entsprechende Korrektur, so stellt dies eine Wahrnehmung im Sinne des Abschnitts 8. dar.

11. Berichterstattung

- (64) Der Bankprüfer hat gemäß § 43 Abs. 1 BWG in Verbindung mit §§ 273, 274 UGB über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses in Form eines Prüfungsberichts einschließlich eines Bestätigungsvermerks gemäß § 274 UGB und im Format der „Anlage zum Prüfungsbericht“ über die Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 4a BWG zu berichten. Die Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung erfolgt in Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und beurteilt mit hinreichender Sicherheit die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditinstituts. Das Prüfungsurteil schließt auch Angaben im Anhang sowie Posten unter der Bilanz (z.B. anrechenbare und erforderliche Eigenmittel) ein, trifft aber keine gesonderte Aussage zu einzelnen Jahresabschlussposten.
- (65) Die in § 63 Abs. 4 bis 5 BWG festgelegten Prüfungspflichten stellen eine Erweiterung des Umfangs der gesetzlichen Abschlussprüfung dar. Ungeachtet dessen werden im

⁸ Die EB zu § 63 Abs. 5 führen dazu aus: „Im Hinblick auf die Z 13 und 14 dieses Absatzes ist keine Zusicherung, sondern eine Berichterstattung von im Zuge der Tätigkeit des Bankprüfers getroffenen Wahrnehmungen über Verstöße des Kreditinstituts vorgesehen. Damit soll dem Prüfer die Möglichkeit gegeben werden, über die Darstellung der angeführten Feststellungen hinaus, auch sonstige Feststellungen und Wahrnehmungen, welche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen für die Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsicht relevant sein könnten, im Rahmen dieser Berichterstattung zu berichten.“

Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB und in der Berichterstattung in der Anlage zum Prüfungsbericht voneinander unabhängige Beurteilungen abgegeben. Während der Bestätigungsvermerk einen gesetzlich definierten Inhalt hat, richtet sich der Inhalt der Berichterstattung in der Anlage zum Prüfungsbericht nach diesem Fachgutachten.

- (66) Der Prüfer hat die durchgeführten Prüfungshandlungen, die die Grundlage für sein Prüfungsurteil bilden, in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht zu beschreiben. Empfehlungen dafür sind in den Anhängen 2 bis 5 für die einzelnen Prüfmodule aufgelistet.
- (67) Über die gesetzlich normierte Berichterstattung im Rahmen der Anlage zum Prüfungsbericht hinaus ist – insbesondere bei Vorliegen von Schwächen und Mängeln im IKS – an die für die Überwachung verantwortlichen Aufsichtsgremien und die Geschäftsleitung über das Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Prüfung zu berichten.

12. Self Assessment

- (68) Das IKS für aufsichtsrechtliche Zwecke ist gemäß § 39 Abs. 2 BWG zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem Prüfer zur Verfügung zu stellen. Allerdings kann aufgrund der Vielzahl neuer gesetzlicher Anforderungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU bzw. auch in weiterer Folge durch Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation der Reifegrad der zur Verfügung stehenden Dokumentation nicht ausreichend sein, um die Prüfungstätigkeit unmittelbar darauf stützen zu können. Zur Unterstützung der Vorbereitung auf die aufsichtsrechtliche Prüfung wird daher empfohlen, die Vorlage für das Self Assessment gemäß der Empfehlung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Erklärung der Geschäftsleiter über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (KFS/BA 14) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

13. Vollständigkeitserklärung

- (69) Der Bankprüfer sollte eine schriftliche Erklärung der Geschäftsleiter einholen, inwieweit alle wesentlichen gesetzlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden sind sowie dass ihm alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht und die in den Teilen IV bis VIII der Anlage zum Prüfungsbericht verarbeiteten Angaben vollständig und richtig gemacht wurden.
- (70) Im Rahmen der Aufklärungspflicht sind die Vertreter des IPS zu ersuchen, dem Bankprüfer durch eine Vollständigkeitserklärung die Offenlegung aller für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten zu bestätigen.

14. Erstmalige Anwendung

- (71) Dieses Fachgutachten ersetzt das Fachgutachten zur Berichterstattung über die Beachtung von für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften, insbesondere des Bankwesengesetzes und des Wertpapieraufsichtsgesetzes, gemäß § 63 Abs. 5 BWG in einer Anlage zum Prüfungsbericht (KFS/BA 9) in der Fassung vom Dezember 2010 und war erstmals für die Erstellung der Anlage zum Prüfungsbericht im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung von Geschäftsjahren, die am 31. Dezember 2014

enden, anzuwenden. Die vorliegende Fassung ist erstmals für die Erstellung der Anlage zum Prüfungsbericht im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung von Geschäftsjahren, die am 31. Dezember 2015 enden, anzuwenden.

Anhang 1: Beschreibung des Referenzmodells (Soll-Objekts) zu § 63 Abs. 4 zweiter Satz BWG

Kontrollumfeld

Das Kontrollumfeld stellt den Rahmen eines wirksamen IKS dar und beeinflusst sowohl die Grundeinstellung einer Organisation hinsichtlich Risiko und Kontrollen als auch die Art und Weise, wie Kontrollen in die Arbeitsabläufe des Unternehmens eingebunden werden. Es beinhaltet die Risikophilosophie und das Risikobewusstsein der Organisation sowie Überwachungs- und Leitungsfunktionen der Geschäftsleitung.

Das Kontrollumfeld eines Unternehmens wird im Wesentlichen von den folgenden Elementen geprägt:

- Integrität und ethische Werte: Einwandfreie Integrität und ethische Werte, insbesondere auf den oberen Führungsebenen, sind entwickelt, werden verstanden und bilden die Verhaltensregel für das Durchführen der Geschäftsprozesse.
- Geschäftsleitung: Die Geschäftsleitung versteht und verfolgt ihre Überwachungsverantwortung in Bezug auf die Geschäftsprozesse und die entsprechende interne Überwachung.
- Führungsphilosophie und Geschäftsgebaren: Der Führungsstil und das Geschäftsgebaren der Führungskräfte unterstützen eine wirksame interne Überwachung der Geschäftsprozesse.
- Organisationsstruktur: Die Organisationsstruktur des Unternehmens fördert eine wirksame interne Überwachung der Geschäftsprozesse.
- Befähigung zur Finanzberichterstattung: Das Unternehmen beschäftigt Experten im Bereich der Geschäftsprozesse und der diesbezüglichen Überwachungsfunktionen.
- Entscheidungskompetenz und Verantwortlichkeit: Führungskräften und Mitarbeitern werden sachgerecht Verantwortlichkeit und Verantwortung zugeordnet, um eine wirksame Überwachung der Geschäftsprozesse zu ermöglichen.
- Personal: Personalvorschriften und -vorgehensweisen sind so gestaltet und umgesetzt, dass sie eine wirksame Überwachung der Geschäftsprozesse fördern.

Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens

Der Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens identifiziert jene Risiken, welche in das IKS einbezogen werden müssen. Hierbei werden die einzelnen Risiken im Hinblick auf ihre Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten untersucht und Maßnahmen definiert, um diese zu vermeiden bzw. zu verringern.

Relevante Informationssysteme, damit verbundene Geschäftsprozesse und Kommunikation

Dies beinhaltet all jene Informationssysteme, welche für die aufsichtsrechtlichen Anforderungen relevant sind. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass alle benötigten Informationen erkannt, erfasst und verarbeitet werden. Nur so wird es den Mitarbeitern ermöglicht, ihre Verantwortlichkeit zu übernehmen. Wirksame Kommunikation erfolgt hierbei abwärts, lateral und aufwärts in der Organisation.

Kontrollaktivitäten

Kontrollaktivitäten sind Vorschriften und Verfahren, welche sicherstellen sollen, dass Risikoreaktionen wirksam ausgeführt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass jene

Maßnahmen ergriffen werden, die notwendig sind, um Risiken entgegenzuwirken. Kontrollaktivitäten werden auf allen Ebenen einer Organisation und in sämtlichen Funktionen wahrgenommen. Unter anderem können die folgenden Kontrollaktivitäten durchgeführt werden:

- Autorisierung
- Leistungskontrolle
- Informationsverarbeitung
- physische Kontrolle
- Funktionentrennung/Vier-Augen-Prinzip

Im Zuge der Beurteilung von Kontrollaktivitäten durch die Geschäftsleitung wird analysiert, inwiefern einzelne Kontrollen oder Kombinationen von Kontrollen geeignet sind, Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu vermeiden oder aufzudecken.

Die Geschäftsleitung muss auch in angemessener Art und Weise auf jene Risiken eingehen, welche im Zusammenhang mit der Nutzung von IT entstehen. Hierbei müssen IT-Kontrollen durchgeführt werden, welche sicherstellen, dass die Integrität und Sicherheit von Daten gewährleistet ist.

Überwachung der Kontrollen

Die Gesamtheit des unternehmensweiten Risikomanagements wird überwacht und, wenn erforderlich, angepasst. Somit soll sichergestellt werden, dass die Vorgaben des IKS eingehalten werden.

Die Überwachung wird von der Geschäftsleitung koordiniert. Sie kann hierbei auf verschiedene Mittel zurückgreifen, zum Beispiel können Kontrollen durch die Interne Revision oder andere Mitarbeiter überwacht werden.

Anhang 2: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht

0. Allgemeine und übergreifende Prüfungshandlungen

Für die Zwecke der Berichterstattung in der Anlage zum Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit KFS/BA 9 die nachfolgend beschriebenen allgemeinen, übergreifenden Prüfungshandlungen gesetzt. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden – soweit sie diesbezüglich relevant waren – im Rahmen der Prüfung der Prüfmodule berücksichtigt. Die nachfolgend beschriebenen Prüfungshandlungen werden daher bei den einzelnen Prüfmodulen nicht mehr gesondert angeführt.

Kontrollumfeld

Wir haben uns ein Verständnis vom Kontrollumfeld im Unternehmen verschafft. In diesem Zusammenhang haben wir uns mit der Vermittlung und Durchsetzung von ethischen Werten, der Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans von der Geschäftsleitung, der Qualifikation des Aufsichtsorgans sowie dessen Einbindung in den Kontrollprozess befasst.

Wir haben den/das Unternehmensleitfaden/-leitbild des Kreditinstituts durchgesehen und Mitglieder der Geschäftsleitung sowie des Aufsichtsorgans befragt, ob Unternehmenskultur und -struktur geeignet sind, die im Unternehmensleitfaden/-leitbild enthaltenen ethischen Werte angemessen zu vermitteln und durchzusetzen.

Wir haben die Risikostrategie des Kreditinstituts eingeholt und kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie im Einklang mit dem Unternehmensleitfaden/-leitbild steht und insbesondere, ob wesentliche Risiken identifiziert und welche Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung dieser Risiken daraus abgeleitet wurden.

Wir haben die Geschäftsleitung zu ihrer Risikoeinschätzung und der Angemessenheit der gesetzten Maßnahmen befragt.

Wir haben Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats und sonstiger risikorelevanter Gremien daraufhin durchgesehen, ob diese ausreichend über die Gestaltung des Internen Kontrollsystems informiert sind und Sachverhalte eingetreten sind bzw. Weisungen erteilt wurden, die auf ein Zuwiderhandeln gegen die definierten ethischen Werte hindeuten könnten.

Wir haben Meldungen an die Whistle Blowing-Stelle dahingehend durchgesehen, ob Sachverhalte eingetreten sind, die auf ein Zuwiderhandeln gegen die definierten ethischen Werte hindeuten könnten.

Wir haben überprüft, ob das Kreditinstitut einen Prozess zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans sowie der Inhaber von Schlüsselfunktionen definiert hat.

Wir haben die Organisationsstruktur des Kreditinstituts durch Durchsicht des Organigramms kritisch gewürdigt. Wir haben nachfolgende Unterlagen daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen enthalten:

- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden und externer Prüfer während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats und sonstiger risikorelevanter Gremien

Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens

Zur Gewinnung eines Überblicks über den Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens haben wir zunächst die Einschätzung der Geschäftsleitung hinsichtlich wesentlicher und erkannter Geschäftsrisiken sowie der Wahrscheinlichkeit für deren Eintritt evaluiert. Darüber hinaus haben wir die Maßnahmen der Geschäftsleitung zur Behandlung dieser Geschäftsrisiken dahingehend beurteilt, ob die vorgenommenen Maßnahmen zweckmäßig sind. In dieser Beurteilung wurden auch die Feststellungen zu Risiken, welche im Zusammenhang mit der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit des Internen Kontrollsystems zur Einhaltung der relevanten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen beurteilt wurden, berücksichtigt.

Relevante Informationssysteme, damit verbundene Geschäftsprozesse und Kommunikation

Wir haben die Risiken aus der Nutzung von Informationssystemen sowie deren Auswirkungen auf die Geschäftsprozesse in die Planung der IT-bezogenen Prüfungshandlungen einbezogen. Dabei haben wir die Bedeutung der IT für das Interne Kontrollsystem und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Kontrollaktivitäten

Wir haben ein Verständnis der Kontrollmaßnahmen, welche sicherstellen, dass die Anordnungen der Führungskräfte umgesetzt werden, erlangt. Für den IT-Bereich haben wir das Vorhandensein von anwendungsunabhängigen (General Controls) sowie – soweit gesondert angeführt – anwendungsabhängigen Kontrollen (Application Controls) beurteilt. Die physischen Kontrollen sowie die Funktionstrennung in Geschäftsprozessen haben wir dabei ebenfalls evaluiert.

Überwachung der Kontrollen

Wir haben uns über jene Kontrollmaßnahmen einen Überblick verschafft, welche sicherstellen sollen, dass die eingeführten und vorzunehmenden Kontrollen tatsächlich vollzogen werden. Dabei haben wir auf der einen Seite prozessintegrierte Kontrollen wie z.B. organisatorische Sicherungsmaßnahmen sowie auf der anderen Seite prozessunabhängige Kontrollen, wie z.B. durch die Interne Revision, erhoben. Des Weiteren haben wir uns ein Urteil über eingeleitete Korrekturmaßnahmen gebildet.

Zur Gewinnung von Prüfungsnachweisen zu den vorgenannten Elementen des relevanten Internen Kontrollsystems haben wir folgende konkrete Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben anhand einer Übersicht einzelne, nach Risikogesichtspunkten ausgewählte Berichte der Internen Revision im Geschäftsjahr daraufhin durchgesehen, ob sie wesentliche Beanstandungen bzw. Hinweise auf die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

Falls wesentliche Teilprozesse an Dritte ausgelagert wurden, haben wir in diesem Zusammenhang abgeschlossene schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Dienstleistungsunternehmen eingeholt. Wir haben erhoben, welche Maßnahmen im Kreditinstitut zur Überwachung des Dienstleistungsunternehmens gesetzt wurden, und die vorliegende Dokumentation zur Beurteilung der Dienstleistungsqualität kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Prüfmodul eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und

- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob in Bezug auf die jeweils relevanten Informationssysteme

- es Regelungen zu Verantwortlichkeiten bezüglich Systemen und Datenqualität in relevanten Prozessen gibt,
- es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat,
- es im Geschäftsjahr Änderungen in Bezug auf bestehende Datenflüsse und Eingriffsmöglichkeiten in diese bzw. von internen Kontrollen zur Sicherstellung einer angemessenen Datenqualität gegeben hat,
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in Folge von Systemausfällen, sicherheitsrelevanten Vorfällen oder der Datenqualität gegeben hat und
- ein Change Management-Prozess für Änderungen an Prozessen, Datenflüssen und Applikationen eingerichtet ist.

Falls es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in den relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat, haben wir überprüft, ob ein Abnahmeprotokoll der involvierten Fachabteilung und der IT-Abteilung vorliegt.

Wir haben das Vorliegen von aktuellen Dienstanweisungen, Richtlinien und Prozessbeschreibungen, in denen die internen Abläufe zur Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen dokumentiert sind, überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ausgestaltung der internen Regelungen die ausreichende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vorsieht.

Wir haben eine schriftliche Erklärung der Geschäftsleitung / des Vorstandes darüber eingeholt, ob ein angemessenes Internes Kontrollsystem eingerichtet ist, inwieweit die in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht angeführten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind und dass uns alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden.

1. Konsolidierung und Freistellungsvorschriften (positive Zusicherung)⁹

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Konsolidierungsvorschriften der §§ 30 und 30a BWG einschließlich der diesbezüglichen behördlichen Auflagen haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Zu § 30 BWG:

Wir haben die Prozesse zur ordnungsgemäßen Abgrenzung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises (System der Beteiligungsverwaltung in Bezug auf Änderungen im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis und Kommunikationsfluss zu der für die Festlegung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises zuständigen Stelle) erhoben.

Wir haben in diesem Zusammenhang insbesondere erhoben,

- ob die institutsspezifische Vorgangsweise für die Abgrenzung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises schriftlich dokumentiert ist („Fachkonzept“, „Konsolidierungshandbuch“) und

⁹ Der Text ist im Fall der Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 63 Abs. 5 vierter Satz BWG anzupassen.

- wie der Prozess vorsieht, dass alle relevanten Veränderungen von Kontrollverhältnissen die für die Festlegung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises zuständige Stelle erreichen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Prozess zur ordnungsgemäßen Abgrenzung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises mit dem Ziel der Einhaltung der Bestimmungen des § 30 BWG bzw. von Art. 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben die Prüfberichte der Internen Revision und der Konzernrevision kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis enthalten.

Zu § 30a BWG:

Bankprüfer der Zentralorganisation:

Wir haben uns anhand der Dokumentation der Aufbauorganisation (Vertrag über die Begründung eines Kreditinstitute-Verbands nach § 30a BWG, Bewilligung der FMA, Verbund-Organigramm, vertragliches oder statutarisches Weisungsrecht) und durch Befragung der Geschäftsleitung der Zentralorganisation erkundigt, wie die laufende Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und allfälliger bescheidmäßiger Auflagen überprüft wird.

Wir haben Mitglieder der Geschäftsleitung der Zentralorganisation zur Risikoeinschätzung und zur Angemessenheit (Proportionalität) der gesetzten Maßnahmen (Weisungen) in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 30a BWG befragt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Zentralorganisation befragt, ob im Geschäftsjahr eine Anzeige gemäß § 30a Abs. 5 BWG gegenüber der FMA erstattet wurde.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen Maßnahmen (Weisungen) im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen des § 30a BWG unter Berücksichtigung von Art. 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Zentralorganisation kritisch befragt, ob

- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- die zugeordneten Kreditinstitute ihrer Informationspflicht nachgekommen sind,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind bzw. individuelle Weisungen erteilt wurden und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen enthalten:

- Prüfberichte der Verbundrevision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs

- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risiko-relevanter Gremien

Bei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten der Verbundrevision an die Geschäftsleiter haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen.

Bei zugeordneten Kreditinstituten, die aufgrund des aufsichtsrechtlichen Gewichts¹⁰ bedeut-sam für den Kreditinstitute-Verbund sind, haben wir die Anlage zum Prüfungsbericht des einbezogenen Unternehmens gewürdigt. Von den sonstigen zugeordneten Kreditinstituten haben wir nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Wesentlichkeit für den Kreditinstitute-Verbund getroffen und die von der Auswahl betroffenen Anlagen zum Prüfungsbericht unter risikoorientierten Gesichtspunkten gewürdigt.

Bankprüfer der als nachgeordnete Institute bzw. angeschlossene Institute zugeordneten Kre-dit institute (außer Zentralinstitut):

Wir haben anhand der Aufbauorganisation (Organigramm und Stellenbeschreibungen) und durch Befragung der Geschäftsleitung des zugeordneten Kreditinstituts erhoben, ob die von der Zentralorganisation gesetzten Maßnahmen (Weisungen¹¹) umgesetzt wurden.

Wir haben Mitglieder der Geschäftsleitung zur Risikoeinschätzung und zur Angemessenheit der gesetzten Anordnungen in Bezug auf die Einhaltung der von der Zentralorganisation gesetzten Maßnahmen (Weisungen) befragt.

Wir haben das Vorliegen von aktuellen Dienstanweisungen, Richtlinien und Prozessbeschrei-bungen, in denen die internen Abläufe zur Einhaltung der von der Zentralorganisation gesetz-ten Maßnahmen (Weisungen) dokumentiert sind, überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ausgestaltung der internen Regelungen die hinreichende Umsetzung der Weisungen vorsieht.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen Maßnahmen (Weisungen) im Zusam-menhang mit der Einhaltung der Bestimmungen des § 30a BWG unter Berücksichtigung von Art. 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des nachgeordneten Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sicherge-stellt ist,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind bzw. ob indi-viduelle Weisungen erteilt wurden und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen enthalten:

¹⁰ Zugeordnete Kreditinstitute, welche nicht unter die Erleichterungsbestimmungen des § 63 Abs. 5 BWG für kleine nicht kapitalmarktorientierte Kreditinstitute fallen.

¹¹ Die Ergebnisse der Prüfung der Umsetzung von vertraglichen oder statutarischen Weisungsrechten der Zentralorganisation, die sich auf die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 63 Abs. 4 Z 1 und 2 BWG beziehen, werden mit einer positiven Zusicherung versehen. Die Ergebnisse der Prüfung der Umsetzung jener Weisungsrechte, die sich auf § 63 Abs. 4 Z 3 bis 12 BWG beziehen, werden mit einer negativen Zusicherung verbunden. Bei kleinen nicht kapitalmarktorientierten nachgeordneten Kreditinstituten erfolgt die Darstellung der Prüfungsergebnisse über die Beachtung der generellen Weisungen gemäß § 63 Abs. 5 BWG ausschließlich in der Qualität einer negativen Zusicherung.

- Prüfberichte der Verbund- und der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit der Zentralorganisation und den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risiko-relevanter Gremien

Bei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten der Verbund- oder der Internen Revision an die Geschäftsleiter haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen.

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Freistellungsvorschriften der §§ 30b und 30c BWG einschließlich der diesbezüglichen behördlichen Auflagen haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Zu § 30b BWG:

Wir haben in diesem Zusammenhang insbesondere erhoben, ob und wie im Fall einer Freistellung von gruppenangehörigen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Prozess auf Institutsebene vorsieht, dass der Wegfall einer oder mehrerer Voraussetzungen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Nichteinhaltung von in Bescheiden festgelegten Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen erkannt und angezeigt sowie ein Plan zur Behebung der Mängel erstellt und verfolgt wird.

Zu § 30c BWG:

Bankprüfer des Mutterinstituts bzw. Zentralinstituts:

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zentralinstituts befragt, wie die laufende Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und allfälliger bescheidmäßiger Auflagen überprüft wird.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zentralinstituts befragt, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Liquiditätspositionen aller Mitgliedsinstitute der Liquiditäts(unter)gruppe kontinuierlich zu verfolgen und zu überwachen sowie ein ausreichend hohes Liquiditätsniveau aller Mitgliedsinstitute zu gewährleisten.

Wir haben den aktuellen Bericht zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und allfälliger bescheidmäßiger Auflagen und den aktuellen Bericht zur Überwachung der Liquiditätspositionen aller Mitgliedsinstitute der Liquiditäts(unter)gruppe eingesehen und kritisch gewürdigt.

Wir haben die Maßnahmen erhoben, welche im Zentralinstitut ergriffen wurden, um von sämtlichen Mitgliedsinstituten der Liquiditäts(unter)gruppe die erforderlichen Informationen und Daten vollständig, richtig und zeitgerecht zu erhalten, um die Liquiditätsanforderungen des Teils 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis ordnungsgemäß berechnen und rechtzeitig melden zu können.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zentralinstituts befragt, ob im Geschäftsjahr eine Anzeige gemäß § 30c Abs. 5 BWG erstattet und der FMA ein Plan zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes vorgelegt wurde.

Bankprüfer der nachgeordneten Institute bzw. Mitglieder eines IPS (außer Zentralinstitut):

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts befragt, wie die laufende Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und allfälliger bescheidmäßiger Auflagen überprüft wird. Wir haben insbesondere erhoben, ob ein Nachweis der Erfüllung der Liquiditätsanforderungen auf konsolidierter Basis vom Mutterkreditinstitut bzw. vom Zentralinstitut eingeholt wird.

2. Anforderungen an Zentralinstitute von institutsbezogenen Sicherungssystemen (positive Zusicherung)¹²

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der konsolidierten Bilanz oder erweiterten Zusammenfassungsverrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei institutsbezogenen Sicherungssystemen, die Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden, haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Variante bei Erstellung einer konsolidierten Bilanz:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Konsolidierung der in die konsolidierte Bilanz gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogenen Gesellschaften bei institutsbezogenen Sicherungssystemen erhoben und kritisch gewürdigt. Darunter verstehen wir insbesondere die wesentlichen internen Abläufe zur Festlegung des Konsolidierungskreises, zur Erstellung der Summenbilanz, zur Währungsumrechnung, zur Kapital- und Schuldenkonsolidierung, zur Abgrenzung latenter Steuern und zur Behandlung etwaiger Firmenwerte und somit zur Erstellung der konsolidierten Bilanz nach den vom institutsbezogenen Sicherungssystem jeweils anzuwendenden [internationalen / nationalen] Rechnungslegungsgrundsätzen.

Wir haben die ordnungsgemäße Vornahme der Konsolidierungsbuchungen testfallbasiert geprüft. Wir haben wesentliche in die konsolidierte Bilanz einbezogene Einzelbilanzen bzw. Reporting Packages von Mitgliedsinstituten des institutsbezogenen Sicherungssystems durchgesehen und daraufhin analysiert, ob sie den zugrunde zu legenden [internationalen / nationalen] Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen. [Variante] Wir haben uns hinsichtlich einzelner in die Konsolidierung einbezogener Unternehmen auf die für die Durchsicht maßgeblichen Tätigkeiten und Ergebnisse anderer Prüfer gestützt. [Variante] Sofern Mitgliedsinstitute in einen nach vergleichbaren [internationalen / nationalen] Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Konzernabschluss des Zentralinstituts zum selben Stichtag einbezogen sind, so haben wir analytisch geprüft, ob die Reporting Packages (Jahresabschlüsse) dieser Mitgliedsinstitute mit den in den Konzernabschluss des Zentralinstituts einbezogenen Reporting Packages (Jahresabschlüssen) vergleichbar sind.

Variante bei Erstellung einer erweiterten Zusammenfassungsverrechnung:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Aggregation der in die erweiterte Zusammenfassungsverrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogenen Gesellschaften erhoben und kritisch gewürdigt. Darunter verstehen wir insbesondere die wesentlichen internen Abläufe zur Ermittlung des Aggregationskreises und zur Erstellung der erweiterten Zusammenfassungsverrechnung in Abhängigkeit von dem vom institutsbezogenen Sicherungssystem zugrunde gelegten und uns zur Verfügung gestellten Referenzmodell. [Beschreibung Referenzmodell] Wir haben die ordnungsgemäße Vornahme der Aggregationsbuchungen testfallbasiert geprüft.

¹² Der Text ist im Fall der Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 63 Abs. 5 vierter Satz BWG anzupassen.

Weiters haben wir das vom institutsbezogenen Sicherungssystem zugrunde gelegte und uns zur Verfügung gestellte Referenzmodell dahingehend einer Untersuchung unterzogen, ob es den Bestimmungen der Richtlinie 86/635/EWG, die bestimmte Anpassungen der Richtlinie 83/349/EWG enthält, oder denen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, die die konsolidierten Abschlüsse von Kreditinstitutsgruppen regelt, gleichwertig ist, um insbesondere die Mehrfachbelegung anererkennungsfähiger Eigenmittelbestandteile und jede etwaige unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems bei der Berechnung zu beseitigen.

Wir haben die Einzelbilanzen wesentlicher in die erweiterte Zusammenfassungsverrechnung einbezogener Mitgliedsinstitute des institutsbezogenen Sicherungssystems durchgesehen und daraufhin analysiert, ob sie den im zugrunde liegenden Referenzmodell definierten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen. [Variante] Wir haben uns hinsichtlich einzelner in die erweiterte Zusammenfassungsverrechnung einbezogener Unternehmen auf die für die Durchsicht maßgeblichen Tätigkeiten und Ergebnisse anderer Prüfer gestützt. [Variante] Sofern Mitgliedsinstitute in einen nach dem Referenzmodell vergleichbaren Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Konzernabschluss des Zentralinstituts zum selben Stichtag einbezogen sind, so haben wir analytisch geprüft, ob die Reporting Packages (Jahresabschlüsse) dieser Mitgliedsinstitute mit den in den Konzernabschluss des Zentralinstituts einbezogenen Reporting Packages (Jahresabschlüssen) vor Konsolidierungsbuchungen vergleichbar sind.

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit dem Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Variante bei Erstellung eines konsolidierten Berichts:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Konsolidierung der in den Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogenen Gesellschaften erhoben und kritisch gewürdigt. Darunter verstehen wir insbesondere die wesentlichen internen Abläufe zur Festlegung des Konsolidierungskreises, zur Erstellung der Summenbilanz, zur Währungsumrechnung, zur Kapital-, Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie zur Zwischengewinneliminierung, zur Abgrenzung latenter Steuern und zur Behandlung etwaiger Firmenwerte und somit zur Erstellung der konsolidierten Bilanz, der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Risikoberichts und des Lageberichts nach den vom institutsbezogenen Sicherungssystem jeweils anzuwendenden [internationalen / nationalen] Rechnungslegungsgrundsätzen. [Beschreibung Referenzmodell Risikobericht] Wir haben die ordnungsgemäße Vornahme der Konsolidierungsbuchungen testfallbasiert geprüft.

Wir haben wesentliche in den Bericht einbezogene Jahresabschlüsse bzw. Reporting Packages von Mitgliedsinstituten durchgesehen und daraufhin analysiert, ob sie den zugrunde zu legenden [internationalen / nationalen] Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen. [Variante] Wir haben uns hinsichtlich einzelner in den Bericht einbezogener Unternehmen auf die für die Durchsicht maßgeblichen Tätigkeiten und Ergebnisse anderer Prüfer gestützt. [Variante] Sofern Mitgliedsinstitute in einen nach vergleichbaren [internationalen / nationalen] Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Konzernabschluss des Zentralinstituts zum selben Stichtag einbezogen sind, so haben wir analytisch geprüft, ob die Reporting Packages (Jahresabschlüsse) dieser Mitgliedsinstitute mit den in den Konzernabschluss des Zentralinstituts einbezogenen Reporting Packages (Jahresabschlüssen) vergleichbar sind.

Wir haben den Lage- und den Risikobericht kritisch daraufhin durchgesehen, ob die Mindestinhalte entsprechend dem zugrunde gelegten Referenzmodell enthalten sind, ob sie plausibel

sind und im Einklang mit der konsolidierten Bilanz und der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung stehen.

Variante bei Erstellung eines aggregierten Berichts:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Aggregation der in den Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogenen Gesellschaften erhoben und kritisch gewürdigt. Darunter verstehen wir insbesondere die wesentlichen internen Abläufe zur Ermittlung des Aggregationskreises und zur Erstellung der aggregierten Bilanz, der aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Risikoberichts und des Lageberichts in Abhängigkeit von dem vom institutsbezogenen Sicherungssystem zugrunde gelegten und uns zur Verfügung gestellten Referenzmodell. [Beschreibung Referenzmodell Aggregation, Lage- und Risikobericht] Wir haben die ordnungsgemäße Vornahme der Aggregationsbuchungen testfallbasiert geprüft.

Wir haben wesentliche in den Bericht einbezogene Jahresabschlüsse bzw. Reporting Packages der Mitgliedsinstitute durchgesehen und daraufhin analysiert, ob sie den im zugrunde liegenden Referenzmodell definierten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen. [Variante] Wir haben uns hinsichtlich einzelner in den Bericht einbezogener Unternehmen auf die für die Durchsicht maßgeblichen Tätigkeiten und Ergebnisse anderer Prüfer gestützt. [Variante] Sofern Mitgliedsinstitute in einen nach dem Referenzmodell vergleichbaren Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Konzernabschluss des Zentralinstituts zum selben Stichtag einbezogen sind, so haben wir analytisch geprüft, ob die Reporting Packages (Jahresabschlüsse) dieser Mitgliedsinstitute mit den in den Konzernabschluss des Zentralinstituts einbezogenen Reporting Packages (Jahresabschlüssen) vor Konsolidierungsbuchungen vergleichbar sind.

Wir haben den Lage- und den Risikobericht kritisch daraufhin durchgesehen, ob die Mindestinhalte entsprechend dem zugrunde gelegten Referenzmodell enthalten sind, ob sie plausibel sind und im Einklang mit der aggregierten Bilanz und der aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung stehen.

3. Eigenmittelanforderungen (positive Zusicherung)¹³

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Eigenmittelvorschriften des Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittelanforderungen erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen zur Ermittlung, Verwaltung, Überwachung, Erfassung und Meldung der Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Berechnung der Eigenmittel, der ordnungsgemäßen Berechnung des Gesamtrisikobetrags, der ordnungsgemäßen Berechnung der Kapitalquoten, der Zuordnung zu den Eigenmittelbestandteilen, der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Korrektur- und Abzugsposten und der Berücksichtigung der Anrechnungsbegrenzungen erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

¹³ Der Text ist im Fall der Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 63 Abs. 5 vierter Satz BWG anzupassen.

Wir haben Beschreibungen aller wesentlichen automationsunterstützten Arbeitsschritte und Schnittstellen sowie eine Übersicht der verwendeten IT-Anwendungen samt anwendungsabhängigen IT-Kontrollen (inklusive Berechtigungskonzepten) in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Meldung der Eigenmittelanforderungen eingeholt und kritisch gewürdigt.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen – inklusive Daten von Gesellschaften, die vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis umfasst sind – manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen des Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

Ergänzende Prüfungshandlungen betreffend das Kreditrisiko:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zuordnung von Risikopositionen zu Forderungsklassen, der Risikogewichtung von Risikopositionen, der Anwendung von externen Bonitätsbeurteilungen, der Anwendung kreditrisikomindernder Techniken, der Ermittlung des risikogewichteten Positionswertes und der ordnungsgemäßen Meldung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben Beschreibungen aller wesentlichen automationsunterstützten Arbeitsschritte und Schnittstellen sowie eine Übersicht verwendeter IT-Anwendungen samt anwendungsabhängigen IT-Kontrollen (inklusive Berechtigungskonzepten) in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Meldung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko eingeholt und kritisch gewürdigt.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen – inklusive Daten von Gesellschaften, die vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis umfasst sind – manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

Ergänzende Prüfungshandlungen bei Anwendung des IRB-Ansatzes für das Kreditrisiko:

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die nachfolgend angeführten Anforderungen erhoben:

- Funktionstrennung zur Vermeidung von Interessenkonflikten, insbesondere betreffend die Kreditvergabe und Ratingentscheidungen sowie Modellentwicklung und Modellvalidierung;
- Einbindung der Geschäftsleiter oder anderer geeigneter Entscheidungsgremien in die Modellentwicklungen, das laufende Monitoring und die Entscheidung über Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Modellvalidierung (Art. 189 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
- Einrichtung einer unabhängigen Kreditüberwachungsstelle für das laufende Monitoring der Funktionsfähigkeit der Modelle (Art. 190 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
- Einrichtung geeigneter Stellen, die die Einhaltung der gesetzlichen und bescheidmäßigen Anforderungen sicherstellen sollen (Anzeigen, Auflagenstatus, laufende Berichtspflichten an die Aufsichtsbehörden, Roll Out-Plan und Rating Map).

Wir haben im Rahmen eines Walk Throughs sowie durch geeignete Nachweise erhoben, ob der Kreditvergabeprozess und das Limitsystem im Einklang mit dem Ratingsystem stehen.

Wir haben durch Einsicht in die Dokumentation erhoben, ob ein Validierungskonzept vorliegt, das Einschätzungen zu Funktionsfähigkeit, Stabilität und Anwendung des Modells sowie Rückvergleiche der Modellergebnisse und Vergleiche mit externen Ratingeinschätzungen berücksichtigt, und ob dieses im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Abnahmeprozesses positiv begutachtet wurde.

Wir haben die Berichterstattung an die Geschäftsleitung bzw. die verantwortlichen Mitarbeiter daraufhin durchgesehen, ob die Risikomerkmale und Ratinginformationen des Kreditportfolios in geeigneter Weise dargestellt wurden und damit die Einhaltung der gesetzlichen Berichtspflichten an die Aufsichtsbehörden ermöglicht wird.

Wir haben uns durch Einsicht in die Berichterstattung überzeugt,

- ob die laufenden Monitoringberichte auf eine bescheid- und richtlinienkonforme Verwendung der Modelle sowie den Status des Roll Out-Plans schließen lassen,
- ob die Validierungsberichte eventuelle Mängel und Verbesserungspotential aufzeigen und
- ob bei Vorliegen von Mängeln klare Maßnahmen vorgesehen sind und die Mängelbehebung binnen vereinbarter Frist angemessen überwacht wird.

Ergänzende Prüfungshandlungen bei Anwendung eines internen Modells für das Gegenparteiausfallrisiko:

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Anforderungen an das CCR-Management, die Stresstests, die Integrität des Modellierungsprozesses, das Risikomanagement und die Validierung erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der in diesem Zusammenhang wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben durch Einsicht in Dokumentationen erhoben, ob das Rahmenkonzept für das CCR-Management die Anforderungen gemäß Art. 286 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umfasst.

Wir haben die Berichterstattung an die Geschäftsleitung bzw. die verantwortlichen Mitarbeiter eingesehen und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen von Art. 293 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezüglich der Beteiligung an der Risikoüberwachung kritisch gewürdigt.

Wir haben die Berichte der Internen Revision im Zusammenhang mit dem internen Modell für das Gegenparteiausfallrisiko eingesehen und insbesondere die Abdeckung der in Art. 293 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Prüffelder erhoben.

Ergänzende Prüfungshandlungen betreffend das Marktrisiko (Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchtätigkeit sowie das Fremdwährungsrisiko, das Abwicklungsrisiko und das Warenpositionsrisiko):

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchtätigkeit sowie für das Fremdwährungsrisiko, das Abwicklungsrisiko und das Warenpositionsrisiko erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Positionswerte und zur ordnungsgemäßen Meldung zu den Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchtätigkeit sowie das Fremdwährungsrisiko, das Abwicklungsrisiko und das Warenpositionsrisiko erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben die wesentlichen Dokumentationen und Unterlagen zum Management Reporting durchgesehen und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kritisch gewürdigt.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen – inklusive Daten von Gesellschaften, die vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis umfasst sind – manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchtätigkeit sowie das Fremdwährungsrisiko, das Abwicklungsrisiko und das Warenpositionsrisiko eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchtätigkeit sowie das Fremdwährungsrisiko, das Abwicklungsrisiko und das Warenpositionsrisiko zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

Ergänzende Prüfungshandlungen bei Anwendung eines internen Modells für die Handelsbuchtätigkeit:

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die qualitativen Anforderungen (Art. 368 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) und die interne Validierung (Art. 369 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) erhoben und kritisch

gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben durch Einsicht in Dokumentationen erhoben, ob Validierungskonzepte und Stress-testkonzepte entsprechend diesen Anforderungen (Art. 368 und 369 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) vorliegen.

Wir haben die Berichterstattung an die Geschäftsleitung bzw. die verantwortlichen Mitarbeiter eingesehen und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 368 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kritisch gewürdigt.

Wir haben die Berichte der Internen Revision im Zusammenhang mit dem internen Modell eingesehen und insbesondere die Abdeckung der in Art. 368 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Prüffelder erhoben.

Ergänzende Prüfungshandlungen betreffend das CVA-Risiko:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Positionswerte und zur ordnungsgemäßen Meldung zu den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen – inklusive Daten von Gesellschaften, die vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis umfasst sind – manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

Ergänzende Prüfungshandlungen betreffend das operationelle Risiko:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für das operationelle Risiko erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der in diesem Zusammenhang wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Für Kreditinstitute, die das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz (Art. 315 f. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) ermitteln:

Wir haben die Betriebserträge der letzten drei Jahre lt. der Meldung „Operationelles Risiko“ gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zum Abschlussstichtag mit den geprüften Jahresabschlüssen für diese Zeiträume abgestimmt.

Für Kreditinstitute, die das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem Standardansatz (Art. 317 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) ermitteln:

Wir haben die nach Geschäftsbereichen aufgeteilten Betriebserträge der letzten drei Jahre lt. der Meldung „Operationelles Risiko“ gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zum Abschlussstichtag mit der zugrunde liegenden Dokumentation des Kreditinstituts abgestimmt und die Plausibilität der Aufteilung der Betriebserträge auf die Geschäftsfelder untersucht.

Für Kreditinstitute, die das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach einem fortgeschrittenen Messansatz (Art. 321 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) ermitteln:

Wir haben den uns zur Verfügung gestellten aktuellen Bericht der Internen Revision über die Prozesse und Systeme für die Messung des operationellen Risikos gemäß Art. 321 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kritisch daraufhin durchgesehen, ob Hinweise auf eine Nichterfüllung der qualitativen oder quantitativen Anforderungen an die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses nach einem fortgeschrittenen Messansatz gemäß Art. 321 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorliegen.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob im Geschäftsjahr das interne Modell unverändert zur Anwendung gelangte oder ob Änderungen des verwendeten internen Modells vorgenommen wurden. Da die Anwendung des Modells zur Messung des operationellen Risikos der Bewilligung und laufenden Überwachung durch die FMA unterliegt, haben wir die grundsätzliche Funktionsfähigkeit dieses Modells nicht überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen für die Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind,
- es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen zum operationellen Risiko enthalten:

- Berichte an die Geschäftsleiter während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien

Bei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten an die Geschäftsleiter haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen.

Ergänzende Prüfungshandlungen betreffend die Berechnung der Eigenmittel und Eigenmittelquoten:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zuordnung von Instrumenten zu den Eigenmittelbestandteilen, der Berücksichtigung von Anrechnungsbeschränkungen und Abzugsverpflichtungen einschließlich der Übergangsvorschriften und zur ordnungsgemäßen Meldung zu den Eigenmittelquoten erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben Beschreibungen aller wesentlichen automationsunterstützten Arbeitsschritte und Schnittstellen sowie eine Übersicht verwendeter IT-Anwendungen samt anwendungsabhängigen IT-Kontrollen (inklusive Berechtigungskonzepten) in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Meldung der Eigenmittelquoten eingeholt und kritisch gewürdigt.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen – inklusive Daten von Gesellschaften, die vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis umfasst sind – manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmittelquoten eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Eigenmittelquoten zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

4. Großkredite (positive Zusicherung)¹⁴

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Großkreditvorschriften des Art. 395 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Begrenzung von Großkrediten erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmechanismen zur Ermittlung, Verwaltung, Überwachung, Erfassung und Meldung von Großkrediten im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Berechnung der anrechenbaren Eigenmittel und des Risikopositionswertes, der Anwendung der anerkannten Kreditrisikominderungstechniken, der Berechnung der Obergrenzen für Großkredite, der Ermittlung des risikogewichteten Positionswertes und der ordnungsgemäßen Meldung sowie der Einbindung des Aufsichtsrats erhoben

¹⁴ Der Text ist im Fall der Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 63 Abs. 5 vierter Satz BWG anzupassen.

und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen – inklusive Daten von Gesellschaften, die vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis umfasst sind – manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Begrenzung der Großkredite zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

5. Liquidität (positive Zusicherung)¹⁵

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Liquiditätsanforderungen der Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Aufbauorganisation und die wesentlichen Prozesse zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Liquiditätszuflüsse und der Liquiditätsabflüsse und zur ordnungsgemäßen Ermittlung des Bestandes an liquiden Aktiva sowie die wesentlichen Prozesse zur ordnungsgemäßen Meldung im Zusammenhang mit den Liquiditätsanforderungen der Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mindestliquiditätsquote – Liquidity Coverage Ratio, strukturelle Liquiditätsquote – Net Stable Funding Ratio) erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen zu den Liquiditätsanforderungen der Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben Beschreibungen aller wesentlichen automationsunterstützten Arbeitsschritte und Schnittstellen sowie eine Übersicht verwendeter wesentlicher IT-Anwendungen und wesentlicher Anwendungskontrollen, welche für die ordnungsgemäße Ermittlung der Liquiditätszuflüsse und der Liquiditätsabflüsse, für die ordnungsgemäße Ermittlung des Bestandes an liquiden Aktiva und für die ordnungsgemäße Meldung im Zusammenhang mit den Liquiditätsanforderungen der Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 relevant sind, eingeholt und kritisch gewürdigt.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen – inklusive Daten von Gesellschaften, die vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis umfasst sind – manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen der Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu den Liquiditätsanforderungen eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

¹⁵ Der Text ist im Fall der Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 63 Abs. 5 vierter Satz BWG anzupassen.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen der Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften zum Liquiditätsverbund gemäß § 27a BWG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die vertraglichen bzw. statutarischen Regelungen zum Liquiditätsverbund kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der internen Kontrollmaßnahmen zur Sicherstellung der ausreichenden Liquiditätsreservehaltung beim Zentralinstitut bzw. beim anderen vertraglich oder statutarisch dafür festgelegten Kreditinstitut erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob eine ausreichende Liquiditätsreservehaltung beim Zentralinstitut bzw. beim anderen vertraglich oder statutarisch dafür festgelegten Kreditinstitut sichergestellt war und ob nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Schwächen festgestellt wurden.

6. Sorgfaltspflichten (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten des § 39 BWG einschließlich der Vorgaben der Verordnung gemäß § 39 Abs. 4 BWG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben das Vorliegen von schriftlich dokumentierten und kohärenten Risikostrategien und Limitsystemen sowie aktueller Grundsätze zur Erfassung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken, insbesondere der in § 39 Abs. 2b BWG angeführten Risiken, sowie zu Vergütungspolitik und -praktiken überprüft.

Wir haben die Risikostrategien und Limitsysteme sowie die aktuellen Grundsätze zur Erfassung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte (Proportionalitätsgrundsatz) dahingehend kritisch gewürdigt, ob sie geeignet sind, die einzelnen Risikoarten des § 39 Abs. 2b BWG in Verbindung mit den Mindestanforderungen der Verordnung gemäß § 39 Abs. 4 BWG angemessen zu erfassen, zu beurteilen, zu steuern und zu überwachen.

Wir haben die verantwortlichen Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren der Bank im Hinblick auf § 39 BWG der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen sind und ob nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Schwächen festgestellt wurden.

Wir haben die Organisationsstruktur des Kreditinstituts dahingehend kritisch gewürdigt, ob innerhalb des Geschäftsbetriebs angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Abgrenzungen zur Vermeidung von Interessen- und Kompetenzkonflikten vorliegen.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen des § 39 BWG enthalten:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs

- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden und externer Prüfer während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien

Wir haben Meldungen an die Whistle Blowing-Stelle dahingehend durchgesehen, ob Sachverhalte eingetreten sind, die auf ein Zuwiderhandeln gegen die Sorgfaltspflichten des § 39 BWG hindeuten könnten.

7. Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß den §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) sowie gemäß § 41 BWG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit der Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erhoben und kritisch gewürdigt sowie die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben anhand der Aufbauorganisation (Organigramm, Stellenbeschreibungen) und durch Befragung der Mitglieder der Geschäftsleitung erhoben, ob die Anforderungen an die interne Organisation, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der mit der Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung betrauten Mitarbeiter i.S.d. § 23 Abs. 3 FM-GwG erfüllt sind (z.B. direkte Unterstellung unter die Geschäftsleiter, ausreichende Befugnisse, ausreichende personelle/technische Ressourcen).

Wir haben die Geschäftsleitung zur Risikoeinschätzung und zur Angemessenheit der gesetzten Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung der Vorkehrungen zur Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung befragt.

Wir haben uns Nachweise (z.B. Anwesenheitslisten) über Schulungen von mit geldwäscherelevanten Belangen befassten Mitarbeitern des Unternehmens im Hinblick auf Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorlegen lassen.

Wir haben die Risikoanalyse auf Unternehmensebene gemäß § 4 FM-GwG eingeholt und erhoben, ob im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der potentiellen Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, welche in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens zu stehen hat, sämtliche relevante Risikofaktoren sowie die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse gemäß § 3 FM-GwG bzw. des Berichts der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt berücksichtigt wurden und welche Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung dieser Risiken daraus abgeleitet wurden.

Bei Verpflichteten im Sinne des § 24 FM-GwG:

Wir haben erhoben, ob die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren im Zusammenhang mit der Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beim Verpflichteten schriftlich dokumentiert und eingerichtet wurden. Weiters haben wir im Zuge der Befragung der Mitglieder der Geschäftsleitung erhoben, ob die zur Überprüfung der Einhaltung

gruppenweiter Strategien und Verfahren erforderlichen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des besonderen Beauftragten (§ 23 Abs. 2 FM-GwG) erfüllt sind.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen zur Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind,
- es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten:

- Berichte des Geldwäschereibeauftragten inklusive Verdachtsmeldungen während des Geschäftsjahrs und Korrespondenzen mit der Geldwäschemeldestelle
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien

Bei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten des Geldwäschereibeauftragten an die Geschäftsleiter haben wir sie mit dem Geldwäschereibeauftragten besprochen. Wir haben die diesbezüglichen Meldungen des Unternehmens an die zuständige Behörde durchgesehen.

8. Interne Kapitaladäquanz (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a BWG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen Prozesse hinsichtlich Kompetenzverteilung, Funktionstrennung und Vorhandensein einer Überwachungsfunktion erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der in diesem Zusammenhang wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind,
- es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen zu ICAAP enthalten:

- Dokumente zu dem mit dem ICAAP in Zusammenhang stehenden internen Regelwerk (Policies, Rulebooks und Arbeitsanweisungen); diese haben wir auch hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Verständlichkeit analysiert
- jährlicher Bericht über die Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Anwendung der Strategien und Verfahren
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risiko-relevanter Gremien

Bei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten an die Geschäftsleiter haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen.

9. Interne Revision (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 42 BWG zur internen Revision haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die organisatorische Einordnung der Internen Revision sowie die Kontrollverfahren, welche deren ausreichende qualitative und quantitative Ausstattung sowie die Einhaltung der Ausschließungsgründe sicherstellen, erhoben.

Wir haben die Organisationsrichtlinien betreffend die Interne Revision gelesen und sie auf Angemessenheit und Aktualität sowie hinsichtlich Abdeckung der gesetzlich geforderten Mindestinhalte gewürdigt.

Wir haben den Revisionsplan im Hinblick auf die Abdeckung der Geschäftstätigkeit und der gesetzlich geforderten Prüffelder durchgesehen.

Wir haben Umfang und Häufigkeit der Berichterstattung der Internen Revision an die Geschäftsleiter und den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans durch Einsicht in die Berichterstattung überprüft.

Wir haben durch Einsichtnahme in Protokolle sowie Befragung der zuständigen Personen die Überwachung der Internen Revision durch die Geschäftsleiter und das Aufsichtsorgan überprüft.

10. Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Risikogewichtung und dem Verbot qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors nach den Art. 89 bis 91 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse zur Qualifizierung von und zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors i.S.d. Art. 89 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen Prozesse hinsichtlich Kompetenzverteilung, Funktionstrennung und Vorhandensein einer Überwachungsfunktion in Bezug auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors sowie deren ordnungsgemäße Erfassung im Meldewesen erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der in diesem Zusammenhang wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen bzw. Richtlinien/Arbeitsanweisungen zu qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen bzw. Richtlinien/Arbeitsanweisungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind und
- es im Geschäftsjahr zu Änderungen in der Qualifizierung bestehender Beteiligungen gekommen ist (z.B. durch Änderung des Unternehmensgegenstandes).

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko einer Verbriefungsposition nach Art. 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Geschäftsleitung zur Risikoeinschätzung und zur Angemessenheit der gesetzten Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Kreditrisiko aus Verbriefungspositionen befragt.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen Prozesse hinsichtlich Kompetenzverteilung, Funktionstrennung und Vorhandensein einer Überwachungsfunktion in Bezug auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Kreditrisiko aus Verbriefungspositionen erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der in diesem Zusammenhang wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen bzw. Richtlinien/Arbeitsanweisungen zum Kreditrisiko aus Verbriefungspositionen eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen bzw. Richtlinien/Arbeitsanweisungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

11. Indikatoren des Sanierungsplans (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den im Sanierungsplan bestimmten Indikatoren gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG) und der Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 4 BaSAG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben den Sanierungsplan hinsichtlich der gemäß § 10 Abs. 2 BaSAG definierten Indikatoren sowie das Ergebnis der Überprüfung der Indikatoren durch die FMA gemäß § 10 Abs. 1 BaSAG eingesehen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen hinsichtlich Erkennung und Feststellung von Indikatoren des Sanierungsplans gemäß § 10 Abs. 1, 2 und

4 BaSAG erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben in die Berichte über die Überwachung der Indikatoren gemäß § 10 Abs. 2 BaSAG daraufhin Einsicht genommen, ob die Anforderungen eines Indikators erfüllt worden sind.

Darüber hinaus haben wir die Geschäftsleitung sowie die im Rahmen des Sanierungsplans mit der Überwachung betrauten Personen befragt, ob die Anforderungen eines Indikators erfüllt worden sind und ob dies gegebenenfalls unverzüglich der FMA angezeigt wurde.

12. Handelsbuch (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch sowie etwaigen Umbuchungen gemäß den Kriterien für die Einbeziehung in das Handelsbuch haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Dokumentation der Strategien, Regeln und Verfahren für den Nachweis der Handelsabsicht betreffend Positionen oder Positionen im Handelsbuch dahingehend kritisch gewürdigt, ob die in Art. 104 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Grundsätze und Verfahren beachtet wurden.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch oder Bankbuch erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob im Zusammenhang mit der Führung des Handelsbuchs

- die Grundsätze und Verfahren für die Zuordnung von Positionen oder Positionen zum Handelsbuch oder zum Bankbuch eingehalten wurden,
- es im Geschäftsjahr Umbuchungen von Positionen oder Positionen des Bankbuchs in das Handelsbuch gegeben hat,
- es im Geschäftsjahr Umbuchungen von Positionen oder Positionen des Handelsbuchs in das Bankbuch gegeben hat,
- es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

Falls es im Geschäftsjahr Umbuchungen von Positionen gegeben hat, haben wir verantwortliche Mitarbeiter kritisch befragt, ob sie auf ein fehlerhaftes System oder Versagen der Kontrollen zurückzuführen waren.

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit Art. 104 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben Beschreibungen aller wesentlichen Systeme, internen Regelungen und Kontrollen, die der Führung des Handelsbuchs i.S.d. Art. 104 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie einer vorsichtigen Bewertung i.S.d. Art. 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dienen, kritisch daraufhin gewürdigt, ob deren Ausgestaltung die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beachtet.

Wir haben die Berichte der Internen Revision über die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze und Verfahren zur Führung eines Handelsbuchs daraufhin durchgesehen, ob sie wesentliche Beanstandungen enthalten.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob im Zusammenhang mit der Führung des Handelsbuchs

- die Grundsätze und Verfahren zur Führung eines Handelsbuchs eingehalten wurden,
- die Grundsätze und Verfahren für eine vorsichtige Bewertung eingehalten wurden,
- es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

13. Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bedingungen des Art. 320 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Für Kreditinstitute, die das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 f. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nach einem fortgeschrittenen Messansatz gemäß Art. 321 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln:

Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 f. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder [Zutreffendes auswählen] nach einem fortgeschrittenen Messansatz gemäß Art. 321 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Daher waren zu diesem Prüfmodul keine Prüfungshandlungen zu setzen.

Für Kreditinstitute, die das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem Standardansatz gemäß Art. 317 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln:

Wir haben die Dokumentation der vorgesehenen Prozesse zur Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos durchgesehen und eine Einschätzung getroffen, ob diese Prozesse auf Basis der Dokumentation ausreichend nachvollziehbar und dem Grunde nach geeignet sind, das operationelle Risikoprofil des Kreditinstituts effektiv zu überwachen und zu steuern.

Wir haben überprüft, ob die in der Dokumentation vorgesehenen Prozesse insbesondere folgende Punkte umfassen:

- regelmäßige und anlassbezogene Analyse und Bewertung der operationellen Risiken,
- Erfassung und Kategorisierung von Verlustereignissen in einer Schadensfalldatenbank,
- Berücksichtigung der Ergebnisse einer Analyse der in der Schadensfalldatenbank erfassten Verlustereignisse bei der Analyse und Bewertung der operationellen Risiken,
- Einbindung der Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos in die Risikomanagementprozesse des Kreditinstituts,
- regelmäßige und anlassbezogene Berichterstattung zum operationellen Risiko an die Geschäftsleitung sowie
- einen Eskalationsmechanismus, der sicherstellt, dass erkannte und berichtete operationelle Risiken entsprechend behandelt werden.

Wir haben folgende Dokumente daraufhin durchgesehen, ob sie in Übereinstimmung mit den in der Dokumentation vorgesehenen Prozessen zur Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos stehen und/oder wesentliche Schwächen dieser Prozesse erkennen lassen:

- aktuelle Analyse der operationellen Risiken
- Schadensfalldatenbank
- Berichte über das operationelle Risiko an die Geschäftsleitung
- Berichte der Internen Revision über die Prüfung des Systems zur Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter kritisch zur Umsetzung der in der Dokumentation vorgesehenen Prozesse zur Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos danach befragt, ob diese Prozesse wie vorgesehen durchgeführt werden und ob wesentliche Schwächen dieser Prozesse erkennbar sind.

14. Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung des 2. und 3. Hauptstücks des WAG 2007 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben anhand der Aufbauorganisation (Organigramm und Stellenbeschreibungen, Pouvoirs) und durch Befragung der Geschäftsleitung erhoben, ob die im WAG vorgesehenen Entscheidungsprozesse, organisatorischen Strukturen und Einrichtungen wie etwa Compliance-Beauftragter oder Risikomanagement-Funktion in der erforderlichen Ausprägung vorhanden sind und die allgemeinen organisatorischen Anforderungen (unabhängig, ausreichende Befugnisse, ausreichende personelle und technische Ressourcen) erfüllt sind.

Wir haben Mitglieder der Geschäftsleitung zur Risikoeinschätzung und zur Angemessenheit der gesetzten Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des WAG befragt.

Falls wesentliche Teilprozesse des WAG ausgelagert wurden, haben wir die abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen Kreditinstitut und Dienstleistungsunternehmen eingesehen.

Wir haben uns von der nötigen Qualifikation der Mitarbeiter, die mit Aufgaben gemäß dem WAG betraut sind, durch Befragung und Sichtung von Nachweisen über Schulungen (z.B. Teilnahmebestätigungen, Anwesenheitslisten) überzeugt.

Wir haben das Vorliegen und die Aktualität von internen Richtlinien und Dienstanweisungen, in denen die wesentlichen internen Abläufe zur Einhaltung der Bestimmungen des WAG geregelt sind (Entscheidungsprozesse, Kontrollmechanismen, Systeme, Ressourcen und Verfahren), überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ablaufbeschreibungen und internen Kontrollmechanismen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit sowie der erbrachten Wertpapierdienstleistungs- und Anlagetätigkeit entsprechen.

Wir haben uns die im WAG vorgesehenen Leitlinien (z.B. bezüglich Schutz des Kundenvermögens, Umgang mit Interessenkonflikten, Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden, Eignung und Angemessenheit von Wertpapierdienstleistungen, Kundeneinstufung etc.) vorlegen lassen und kritisch durchgesehen. Dabei haben wir uns von der Angemessenheit der Vorkehrungen, welche gemäß den §§ 29 bis 32 WAG zum Schutz des Kundenvermögens getroffen wurden, überzeugt.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Beachtung des 2. und 3. Hauptstücks des WAG 2007 erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen bzw. Richtlinien/Arbeitsanweisungen zum 2. und 3. Hauptstück des WAG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen des WAG enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Berichte des Compliance-Beauftragten während des Geschäftsjahrs
- Risikomanagementberichte während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien

Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der Bestimmungen des WAG erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen.

15. Erfordernis von Abzügen bei institutsbezogenen Sicherungssystemen (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung der Anforderungen gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die vom Kreditinstitut ergriffenen Maßnahmen erhoben und kritisch gewürdigt, welche sicherstellen sollen, dass die erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis oder auf Basis der erweiterten Zusammenfassungsverrechnung, die ordnungsgemäße Meldung der Einhaltung dieser Anforderungen gemäß Art. 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Beseitigung einer Mehrfachbelegung möglicher Eigenmittelbestandteile regelmäßig eingeholt werden.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Erfordernis von Abzügen bei institutsbezogenen Sicherungssystemen erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen bzw. Richtlinien/Arbeitsanweisungen zum Erfordernis von Abzügen bei institutsbezogenen Sicherungssystemen eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

16. Nettingvereinbarungen (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Zulässigkeit und Richtigkeit von Nettingvereinbarungen sowie der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 296 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die vom Kreditinstitut eingerichteten und dokumentierten Verfahren, internen Regelungen, Prozessbeschreibungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Nettingvereinbarungen kritisch daraufhin gewürdigt, ob deren Ausgestaltung für die Überprüfung der Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit von vertraglichen Nettingvereinbarungen i.S.d. § 297 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geeignet sind.

Wir haben anhand von geeigneten Nachweisen überprüft, ob der Nachweis zur Durchsetzbarkeit von Nettingvereinbarungen i.S.d. Art. 296 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an die zuständige Behörde übermittelt wurde. Wir haben die entsprechende Korrespondenz mit der zuständigen Behörde daraufhin durchgesehen, ob sie wesentliche Beanstandungen enthält.

Wir haben die vom Kreditinstitut eingerichteten und dokumentierten Verfahren, internen Regelungen, Prozessbeschreibungen und Kontrollen im Zusammenhang mit produktübergreifenden Nettingvereinbarungen kritisch daraufhin gewürdigt, ob sie die zusätzlichen Anforderungen des Art. 296 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beachten.

Wir haben anhand von geeigneten Nachweisen überprüft, ob das Kreditinstitut alle vorgeschriebenen Unterlagen im Zusammenhang mit seinem vertraglichen Netting in seinen Akten i.S.d. Art. 297 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufbewahrt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob im Zusammenhang mit der Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen die Mindestanforderungen und Verfahren für die Anerkennung von vertraglichen Nettingvereinbarungen eingehalten wurden.

17. Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) (negative Zusicherung)

Text für Kreditinstitute, welche dem InvFG nicht unterliegen:

Das Kreditinstitut hat keine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG und übt auch keine Depotbankfunktion i.S.d. InvFG aus. Die Bestimmungen des InvFG sind daher nicht anwendbar.

Text für Kreditinstitute, welche die Depotbankfunktion nach dem InvFG ausüben:

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 8 bis 35, 39 bis 45, 66 bis 92 sowie 128 bis 138 InvFG 2011 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Das Kreditinstitut übt die Funktion einer Depotbank nach dem InvFG aus.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestimmungen der §§ 8 bis 35, 39 bis 45, 66 bis 92 sowie 128 bis 138 InvFG 2011, soweit sie für die Depotbank anwendbar sind, erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die für Depotbanken relevanten Bestimmungen des InvFG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben uns das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen zur Übernahme der Depotbankfunktion anhand geeigneter Unterlagen nachweisen lassen.

Text für Kreditinstitute mit Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG (Verwaltungsgesellschaften):

Für Verwaltungsgesellschaften i.S.d. InvFG werden die Prüfung und die Berichterstattung in Anhang 3 geregelt.

18. Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG) (negative Zusicherung)

Text für Kreditinstitute, welche dem ImmoInvFG nicht unterliegen:

Das Kreditinstitut hat keine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a BWG und übt auch keine Depotbankfunktion i.S.d. ImmoInvFG aus. Die Bestimmungen des ImmoInvFG sind daher nicht anwendbar.

Text für Kreditinstitute, welche die Depotbankfunktion nach dem ImmoInvFG ausüben:

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 2 bis 9 sowie 21 bis 36 ImmoInvFG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Das Kreditinstitut übt die Funktion einer Depotbank nach dem ImmoInvFG aus.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestimmungen der §§ 2 bis 9 sowie 21 bis 36 ImmoInvFG, soweit sie für die Depotbank anwendbar sind, erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die für Depotbanken relevanten Bestimmungen des ImmoInvFG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben uns das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen zur Übernahme der Depotbankfunktion anhand geeigneter Unterlagen nachweisen lassen.

Text für Kreditinstitute mit Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a BWG (Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien):

Für Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien i.S.d. ImmoInvFG werden die Prüfung und die Berichterstattung in Anhang 4 geregelt.

19. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) (negative Zusicherung)

Text für Kreditinstitute, welche dem BMSVG nicht unterliegen:

Das Kreditinstitut hat keine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG und übt auch keine Depotbankfunktion i.S.d. BMSVG aus. Die Bestimmungen des BMSVG sind daher nicht anwendbar.

Text für Kreditinstitute, welche die Depotbankfunktion nach dem BMSVG ausüben:

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 18 bis 45a BMSVG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Das Kreditinstitut übt die Funktion einer Depotbank nach dem BMSVG aus.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestimmungen der §§ 18 bis 45a BMSVG, soweit sie für die Depotbank anwendbar sind, erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die für Depotbanken relevanten Bestimmungen des BMSVG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben uns das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen zur Übernahme der Depotbankfunktion anhand geeigneter Unterlagen nachweisen lassen.

Text für Kreditinstitute mit Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG Betriebliche Vorsorgekassen):

Für Kreditinstitute, die dem BMSVG unterliegen, werden die Prüfung und die Berichterstattung im Einzelnen in Anhang 5 geregelt.

19a. Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 3 ESAEG mit der Einlagensicherungseinrichtung eingeholt und kritisch durchgesehen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob im Zusammenhang mit der Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG die Grundsätze und Verfahren zur Überwachung der Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG eingehalten worden sind.

Anhang 3: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht für Verwaltungsgesellschaften (Kreditinstitute mit Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG)

Bei der Berichterstattung über die Prüfungshandlungen für Verwaltungsgesellschaften sind folgende Abweichungen gegenüber dem Anhang 2 zu beachten:

1. Konsolidierung und Freistellungsvorschriften

An die Stelle der Texte in Anhang 2 „Zu § 30a BWG“, „Zu § 30b BWG“ sowie „Zu § 30c BWG“ tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG sind die §§ 30a, 30b und 30c BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

2. Anforderungen an Zentralinstitute von institutsbezogenen Sicherungssystemen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Die Verwaltungsgesellschaft ist kein Zentralinstitut. Art. 49 und 113 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind daher nicht anwendbar.

3. Eigenmittelanforderungen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG ist Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

5. Liquidität

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG sind Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und § 27a BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

6. Sorgfaltspflichten

Vor den Text „Für die auf eine negative Zusicherung ...“ ist folgender Satz zu stellen:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG sind § 39 Abs. 3 und 4 BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

Im Text gemäß Anhang 2 ist im zweiten Absatz die Formulierung „in Verbindung mit den Mindestanforderungen der Verordnung gemäß § 39 Abs. 4 BWG“ zu streichen.

8. Interne Kapitaladäquanz

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG ist § 39a BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

9. Interne Revision

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG ist § 42 BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

10. Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors

An die Stelle des Abschnitts in Anhang 2 „Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko einer Verbriefungsposition nach Art. 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt“ tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG ist Art. 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

11. Indikatoren des Sanierungsplans

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Verwaltungsgesellschaften sind keine CRR-Kreditinstitute. Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Z 23 BaSAG ist das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) daher nicht anwendbar.

12. Handelsbuch

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

13. Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

14. Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007)

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 treten folgende Texte:

1) *Text für Verwaltungsgesellschaften, welche keine Konzession gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 oder 4 InvFG (individuelle Portfolioverwaltung, Anlageberatung, ...) haben und*

a) *keine Anteile vertreiben, die nicht von ihnen selbst verwaltet werden:*

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Konzession zur individuellen Portfolioverwaltung und vertreibt keine Anteile, die nicht von ihr selbst verwaltet werden. Die Bestimmungen des WAG sind daher gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 WAG nicht anwendbar.

b) *Anteile vertreiben, die nicht von ihnen selbst verwaltet werden:*

Gemäß § 10 Abs. 5 InvFG sind hinsichtlich des Vertriebs von Anteilen, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft selbst verwaltet werden, vom 2. Hauptstück (Organisatorische Anforderungen) des WAG nur die §§ 36, 38 bis 59 (Finanzanalysen, Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden, Informationspflichten, Best Execution, Bearbeitung von

Kundenaufträgen, Professionelle Kunden) und 61 bis 63 (Kundeneinstufung, unerbetene Nachrichten, Haustürgeschäfte) und vom 3. Hauptstück nur die §§ 64 bis 66 (Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten) anwendbar.

2) *Text für Verwaltungsgesellschaften, welche über eine Konzession gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 oder 4 InvFG (individuelle Portfolioverwaltung, Anlageberatung, ...) verfügen und*

a) *keine Anteile vertreiben, die nicht von ihnen selbst verwaltet werden:*

Gemäß § 2 Abs. 3 WAG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 InvFG sind hinsichtlich der Erbringung der Dienstleistung der individuellen Portfolioverwaltung vom 2. Hauptstück (Organisatorische Anforderungen) des WAG nur die §§ 16 bis 26 (Bereitstellung von Informationen, Organisation, Compliance, Risikomanagement, Interne Revision, Aufzeichnungspflichten, Persönliche Geschäfte, Auslagerung an Dritte), 29 bis 51 (Schutz des Kundenvermögens, Umgang mit Interessenkonflikten, Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden, Informationspflichten, Eignung von Dienstleistungen), 52 Abs. 2 bis 4 (Best Execution) und 54 Abs. 1 (Gesamtentgelt) anwendbar. Das 3. Hauptstück des WAG ist nicht anwendbar.

b) *Anteile vertreiben, die nicht von ihnen selbst verwaltet werden:*

Gemäß § 2 Abs. 3 WAG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 InvFG sind hinsichtlich der Erbringung der Dienstleistung der individuellen Portfolioverwaltung und des Vertriebs von Anteilen, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft selbst verwaltet werden, vom 2. Hauptstück (Organisatorische Anforderungen) des WAG nur die §§ 16 bis 26 (Bereitstellung von Informationen, Organisation, Compliance, Risikomanagement, Interne Revision, Aufzeichnungspflichten, Persönliche Geschäfte, Auslagerung an Dritte), 29 bis 59 (Schutz des Kundenvermögens, Umgang mit Interessenkonflikten, Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden, Informationspflichten, Eignung von Dienstleistungen, Best Execution, Gesamtentgelt, Bearbeitung von Kundenaufträgen, Professionelle Kunden) sowie 61 bis 63 (Kundeneinstufung, Unerbetene Nachrichten, Haustürgeschäfte) und vom 3. Hauptstück nur die §§ 64 bis 66 (Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten) anwendbar.

Gemeinsamer Text für Verwaltungsgesellschaften gemäß Punkt 1) b), 2) a) und b) (individuell anzupassen):

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Bestimmungen des 2. und 3. Hauptstücks des WAG 2007 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben Mitglieder der Geschäftsleitung zur Risikoeinschätzung und zur Angemessenheit der gesetzten Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorgaben des WAG befragt.

Falls wesentliche Teilprozesse ausgelagert wurden, haben wir die abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen Verwaltungsgesellschaft und Dienstleistungsunternehmen eingesehen.

Wir haben uns von der nötigen Qualifikation der Mitarbeiter, die mit den Agenden /der individuellen Portfolioverwaltung /und/ des Vertriebs nicht selbstverwalteter Anteile und deren/dessen Überwachung betraut sind, durch Befragung und Sichtung von Nachweisen über Schulungen (z.B. Teilnahmebestätigungen, Anwesenheitslisten) überzeugt.

Wir haben das Vorliegen und die Aktualität von internen Richtlinien und Dienstanweisungen, in denen die wesentlichen internen Abläufe zur Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen des WAG geregelt sind (Entscheidungsprozesse, Kontrollmechanismen, Systeme, Ressourcen und Verfahren), überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ablaufbeschreibungen und

internen Kontrollmechanismen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit sowie der erbrachten Wertpapierdienstleistungstätigkeit entsprechen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Bestimmungen des 2. /und 3./ Hauptstücks des WAG 2007 erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft kritisch befragt, ob

- die anwendbaren Bestimmungen bzw. Richtlinien/Arbeitsanweisungen zu den anwendbaren Bestimmungen des 2. /und 3./ Hauptstücks des WAG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen des WAG durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der anwendbaren Bestimmungen des WAG enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Berichte des Compliance-Beauftragten während des Geschäftsjahrs
- Risikomanagementberichte während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien

Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der anwendbaren Bestimmungen des WAG erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft besprochen.

15. Erfordernis von Abzügen bei institutsbezogenen Sicherungssystemen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Die Verwaltungsgesellschaft ist kein Zentralinstitut und auch keinem Zentralinstitut angeschlossen. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist daher nicht anwendbar.

16. Nettingvereinbarungen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

17. Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 8 bis 35, 39 bis 45, 66 bis 92 sowie 128 bis 138 InvFG 2011 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Zu § 8 InvFG (Eigenmittel):

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen zur Ermittlung, Verwaltung, Überwachung, Erfassung und Meldung der Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Berechnung der Eigenmittel erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben Beschreibungen aller wesentlichen automationsunterstützten Arbeitsschritte und Schnittstellen sowie eine Übersicht der verwendeten IT-Anwendungen samt anwendungsabhängigen IT-Kontrollen (inklusive Berechtigungskonzepten) in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Meldung der Eigenmittel eingeholt und kritisch gewürdigt.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen nach § 8 InvFG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach § 8 InvFG zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

Zu §§ 9 bis 26, 28 bis 35 sowie 128 bis 138 InvFG (Organisation, Compliance, Interne Revision, Risikomanagement, Persönliche Geschäfte, Aufzeichnungen, Anlegerbeschwerden, Interessenkonflikte, Pflicht, im besten Interesse der OGAW und ihrer Anteilsinhaber zu handeln, Übertragung von Aufgaben an Dritte, Werbung und Angebot von Anteilen, Prospekt und Informationen für die Anleger):

Wir haben die organisatorische Einordnung der Internen Revision sowie die Kontrollverfahren, welche deren ausreichende qualitative und quantitative Ausstattung sowie die Einhaltung der Ausschließungsgründe sicherstellen, erhoben.

Wir haben die Organisationsrichtlinien betreffend die Interne Revision gelesen und sie auf Angemessenheit und Aktualität sowie hinsichtlich Abdeckung der gesetzlich geforderten Mindestinhalte gewürdigt.

Wir haben den Revisionsplan im Hinblick auf die Abdeckung der Geschäftstätigkeit und der gesetzlich geforderten Prüffelder durchgesehen.

Wir haben Umfang und Häufigkeit der Berichterstattung der Internen Revision an die Geschäftsleiter und den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans durch Einsicht in die Berichterstattung überprüft.

Wir haben durch Einsichtnahme in Protokolle sowie Befragung der zuständigen Personen die Überwachung der Internen Revision durch die Geschäftsleiter und das Aufsichtsorgan überprüft.

Wir haben die organisatorische Einordnung des Risikomanagements sowie die Kontrollverfahren, welche dessen ausreichende qualitative und quantitative Ausstattung sowie die Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen sicherstellen, erhoben.

Wir haben die Organisationsrichtlinien betreffend das Risikomanagement gelesen und sie auf Angemessenheit und Aktualität sowie hinsichtlich Abdeckung der gesetzlich geforderten Mindestinhalte gewürdigt.

Wir haben Umfang und Häufigkeit der Berichterstattung des Risikomanagements an die Geschäftsleiter und das Aufsichtsorgan durch Einsicht in die Berichterstattung überprüft.

Wir haben durch Einsichtnahme in Protokolle sowie Befragung der zuständigen Personen die Überwachung des Risikomanagements durch die Geschäftsleiter und das Aufsichtsorgan überprüft.

Wir haben uns die im InvFG vorgesehenen Leitlinien (z.B. Persönliche Geschäfte, Aufzeichnungen, Anlegerbeschwerden, Umgang mit Interessenkonflikten, Pflicht, im besten Interesse der OGAW und ihrer Anteilsinhaber zu handeln, Werbung, Angebot von Anteilen und Informationen für die Anleger (Prospekt sowie Kundeninformationsdokument (KID)) etc.) vorlegen lassen und kritisch durchgesehen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Leitlinien erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft kritisch befragt, ob

- die im InvFG vorgesehenen Leitlinien eingehalten worden sind
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der §§ 9 bis 26, 28 bis 35 sowie 128 bis 138 InvFG enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Berichte des Compliance-Beauftragten während des Geschäftsjahrs
- Risikomanagementberichte während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien

Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der §§ 9 bis 26, 28 bis 35 sowie 128 bis 138 InvFG erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft besprochen.

Wir haben die Geschäftsleitung hinsichtlich des Vorliegens von Kundenbeschwerden befragt und uns die Bearbeitung der Beschwerden erläutern lassen.

Zu § 27 InvFG (individuelle Portfolioverwaltung):

Text für Verwaltungsgesellschaften, welche keine Konzession zur individuellen Portfolioverwaltung haben:

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Konzession zur individuellen Portfolioverwaltung. § 27 InvFG ist daher nicht anwendbar.

Text für Verwaltungsgesellschaften, welche über eine Konzession zur individuellen Portfolioverwaltung verfügen:

Wir haben die Leitlinien der Verwaltungsgesellschaft betreffend die Vermögensveranlagungen daraufhin kritisch durchgesehen und in Testfällen nachvollzogen, ob die Bestimmungen des § 27 InvFG (Zustimmung des Kunden bei der Veranlagung in eigenen Fondsanteilen) beachtet wurden.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen des § 27 InvFG (Zustimmung des Kunden bei der Veranlagung in eigenen Fondsanteilen) erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Zu §§ 39 bis 45 sowie 66 bis 92 InvFG (Depotbank, Veranlagungsbestimmungen, Risikomanagement der OGAW):

Wir haben das Vorliegen und die Aktualität von internen Richtlinien und Dienstsanweisungen, in denen die wesentlichen internen Abläufe zur Einhaltung der für OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen des InvFG und zur Messung und Überwachung der Risiken der von der Gesellschaft verwalteten OGAW sowie die Kontrollen der Einhaltung der Prozesse geregelt sind, überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ablaufbeschreibungen und internen Kontrollmechanismen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der für OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen des InvFG und zur Messung und Überwachung der Risiken der von der Gesellschaft verwalteten OGAW erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft kritisch befragt, ob

- die für OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen des InvFG, die Risikomanagement-Grundsätze sowie die Bestimmungen betreffend die Depotbank[en] im Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft sowie im jeweiligen Rechnungsjahr der von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der für OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen des InvFG, der Risikomanagement-Grundsätze oder der Bestimmungen betreffend die Depotbank[en] enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Debotbankvertrag/verträge

- Berichte des Compliance-Beauftragten während des Geschäftsjahrs
- Risikomanagementberichte während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risiko-relevanter Gremien

Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der für OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen, der Risikomanagement-Grundsätze oder der Bestimmungen betreffend die Depotbank[en] erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft besprochen.

Die Ergebnisse wesentlicher Kontrollaktivitäten haben wir anlässlich der im Geschäftsjahr abgeschlossenen Prüfungen von Rechenschaftsberichten der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögen in Testfällen eingesehen und kritisch gewürdigt.

Wir haben sowohl bei der Prüfung der Verwaltungsgesellschaft als auch bei der Prüfung jedes einzelnen Rechenschaftsberichts der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögen eine schriftliche Erklärung der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft darüber eingeholt, inwieweit die für OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen des InvFG sowie die Risikomanagement-Grundsätze eingehalten sowie ob uns alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden.

19a. Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG

Verwaltungsgesellschaften sind keine CRR-Kreditinstitute. Gemäß § 8 Abs. 1 ESAEG ist der 2. Teil (und somit § 7 Abs. 1 Z 13) des Bundesgesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG) daher nicht anwendbar.

Anhang 4: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht für Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien (Kreditinstitute mit Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a BWG)

Bei der Berichterstattung über die Prüfungshandlungen für Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien sind folgende Abweichungen gegenüber dem Anhang 2 zu beachten:

2. Anforderungen an Zentralinstitute von institutsbezogenen Sicherungssystemen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien ist kein Zentralinstitut. Art. 49 und 113 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind daher nicht anwendbar.

3. Eigenmittelanforderungen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 4a Z 1 BWG ist Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien nicht anwendbar.

5. Liquidität

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 4a Z 1 BWG sind Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und § 27a BWG auf Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien nicht anwendbar.

6. Sorgfaltspflichten

Vor den Text „Für die auf eine negative Zusicherung ...“ ist folgender Satz zu stellen:

Gemäß § 3 Abs. 4a Z 1 BWG sind § 39 Abs. 3 und 4 BWG auf Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien nicht anwendbar.

Im Text gemäß Anhang 2 ist im zweiten Absatz die Formulierung „in Verbindung mit den Mindestanforderungen der Verordnung gemäß § 39 Abs. 4 BWG“ zu streichen.

8. Interne Kapitaladäquanz

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 4a Z 1 BWG ist § 39a BWG auf Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien nicht anwendbar.

10. Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors

An die Stelle des Abschnitts in Anhang 2 „Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko einer Verbriefungsposition nach Art. 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt“ tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 4a Z 1 BWG ist Art. 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien nicht anwendbar.

11. Indikatoren des Sanierungsplans

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien sind keine CRR-Kreditinstitute. Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Z 23 BaSAG ist das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) daher nicht anwendbar.

12. Handelsbuch

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 4a Z 1 BWG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien nicht anwendbar.

13. Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 4a Z 1 BWG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien nicht anwendbar.

14. Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007)

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 WAG ist das WAG auf Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien nicht anwendbar.

15. Erfordernis von Abzügen bei institutsbezogenen Sicherungssystemen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien ist kein Zentralinstitut und auch keinem Zentralinstitut angeschlossen. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist daher nicht anwendbar.

16. Nettingvereinbarungen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 4a Z 1 BWG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien nicht anwendbar.

18. Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 2 bis 9 sowie 21 bis 36 ImmoInvFG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben das Vorliegen und die Aktualität von internen Richtlinien und Dienstanweisungen, in denen die wesentlichen internen Abläufe zur Einhaltung der Veranlagungs- und Liquiditätsbestimmungen des ImmoInvFG, der Bestimmungen betreffend Grundstücksgesellschaften und der Bestimmungen betreffend die Auswahl und Bestellung der Sachverständigen gemäß

§ 29 Abs. 1 ImmoInvFG und zur Messung und Überwachung der Risiken der von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen sowie die Kontrollen der Einhaltung der Prozesse geregelt sind, überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ablaufbeschreibungen und internen Kontrollmechanismen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Veranlagungs- und Liquiditätsbestimmungen des ImmoInvFG, der Bestimmungen betreffend Grundstücksgesellschaften und der Bestimmungen betreffend die Auswahl und Bestellung der Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 ImmoInvFG und zur Messung und Überwachung der Risiken der von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien kritisch befragt, ob

- die Veranlagungs- und Liquiditätsbestimmungen des ImmoInvFG, die Bestimmungen betreffend Grundstücksgesellschaften, die Bestimmungen betreffend die Auswahl und Bestellung der Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 ImmoInvFG, die Risikomanagement-Grundsätze sowie die Bestimmungen betreffend die Depotbank im Geschäftsjahr der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien sowie im jeweiligen Rechnungsjahr der von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Veranlagungs- und Liquiditätsbestimmungen des ImmoInvFG, der Bestimmungen betreffend Grundstücksgesellschaften, der Bestimmungen betreffend die Auswahl und Bestellung der Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 ImmoInvFG, der Risikomanagement-Grundsätze oder der Bestimmungen betreffend die Depotbank enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Depotbankvertrag/verträge
- Berichte des Compliance-Beauftragten während des Geschäftsjahrs
- Risikomanagementberichte während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien

Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der Veranlagungs- und Liquiditätsbestimmungen des ImmoInvFG, der Bestimmungen betreffend Grundstücksgesellschaften, der Bestimmungen betreffend die Auswahl und Bestellung der Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 ImmoInvFG, der Risikomanagement-Grundsätze oder der Bestimmungen betreffend die Depotbank erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien besprochen.

Die Ergebnisse wesentlicher Kontrollaktivitäten haben wir anlässlich der im Geschäftsjahr abgeschlossenen Prüfungen von Rechenschaftsberichten der von der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien verwalteten Sondervermögen in Testfällen eingesehen und kritisch gewürdigt.

Wir haben sowohl bei der Prüfung der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien als auch bei der Prüfung jedes einzelnen Rechenschaftsberichts der von der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien verwalteten Sondervermögen eine schriftliche Erklärung der Geschäftsführung der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien darüber eingeholt, inwieweit die Veranlagungs- und Liquiditätsbestimmungen des ImmoInvFG, die Bestimmungen betreffend Grundstücksgesellschaften, die Bestimmungen betreffend die Auswahl und Bestellung der Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 ImmoInvFG sowie die Risikomanagement-Grundsätze eingehalten sowie ob uns alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden.

19a. Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG

Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien sind keine CRR-Kreditinstitute. Gemäß § 8 Abs. 1 ESAEG ist der 2. Teil (und somit § 7 Abs. 1 Z 13) des Bundesgesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG) daher nicht anwendbar.

Anhang 5: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht für Betriebliche Vorsorgekassen (Kreditinstitute mit KonzeSSION gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG)

Bei der Berichterstattung über die Prüfungshandlungen für Betriebliche Vorsorgekassen (BV-Kassen) sind folgende Abweichungen gegenüber dem Anhang 2 zu beachten:

2. Anforderungen an Zentralinstitute von institutsbezogenen Sicherungssystemen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Die BV-Kasse ist kein Zentralinstitut. Art. 49 und 113 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind daher nicht anwendbar.

3. Eigenmittelanforderungen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 7 lit. c) BWG ist Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf BV-Kassen nicht anwendbar.

5. Liquidität

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 7 lit. c) BWG sind Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und § 27a BWG auf BV-Kassen nicht anwendbar.

8. Interne Kapitaladäquanz

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 7 lit. c) BWG ist § 39a BWG auf BV-Kassen nicht anwendbar.

10. Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 7 lit. c) BWG sind Art. 89 bis 91 und 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf BV-Kassen nicht anwendbar.

11. Indikatoren des Sanierungsplans

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

BV-Kassen sind keine CRR-Kreditinstitute. Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Z 23 BaSAG ist das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) daher nicht anwendbar.

12. Handelsbuch

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 7 lit. c) BWG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf BV-Kassen nicht anwendbar.

13. Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 7 lit. c) BWG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf BV-Kassen nicht anwendbar.

14. Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007)

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 WAG ist das WAG auf BV-Kassen nicht anwendbar.

15. Erfordernis von Abzügen bei institutsbezogenen Sicherungssystemen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Die BV-Kasse ist kein Zentralinstitut und auch keinem Zentralinstitut angeschlossen. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist daher nicht anwendbar.

16. Nettingvereinbarungen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 3 Abs. 7 lit. c) BWG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf BV-Kassen nicht anwendbar.

19. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 18 bis 45a BMSVG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Zu § 20 BMSVG (Eigenmittel):

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen zur Ermittlung, Verwaltung, Überwachung, Erfassung und Meldung der Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Berechnung der Eigenmittel erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben Beschreibungen aller wesentlichen automationsunterstützten Arbeitsschritte und Schnittstellen sowie eine Übersicht der verwendeten IT-Anwendungen samt anwendungsabhängigen IT-Kontrollen (inklusive Berechtigungskonzepten) in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Meldung der Eigenmittel eingeholt und kritisch gewürdigt.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der BV-Kasse kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen nach § 20 BMSVG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach § 20 BMSVG zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

Zu §§ 26 und 30 BMSVG (Veranlagungsvorschriften, Verrechenbarkeit von Kosten):

Wir haben das Vorliegen und die Aktualität von internen Richtlinien und Dienstanweisungen, in denen die wesentlichen internen Abläufe zur Einhaltung der Veranlagungsvorschriften des BMSVG und der Bestimmungen betreffend die Festlegung und Verrechenbarkeit von Verwaltungskosten sowie die Kontrollen der Einhaltung der Prozesse geregelt sind, überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ablaufbeschreibungen und internen Kontrollmechanismen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Veranlagungsvorschriften des BMSVG sowie der Bestimmungen betreffend die Festlegung und Verrechenbarkeit von Verwaltungskosten erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der BV-Kasse kritisch befragt, ob

- die Veranlagungsvorschriften des BMSVG sowie die Bestimmungen betreffend die Festlegung und Verrechenbarkeit von Verwaltungskosten eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Veranlagungsvorschriften des BMSVG sowie der Bestimmungen betreffend die Festlegung und Verrechenbarkeit von Verwaltungskosten enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Berichte des Compliance-Beauftragten während des Geschäftsjahrs
- Risikomanagementberichte während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risiko-relevanter Gremien

Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der Veranlagungsvorschriften des BMSVG oder der Bestimmungen betreffend die Festlegung und Verrechenbarkeit von Verwaltungskosten erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern der BV-Kasse besprochen.

Die Ergebnisse wesentlicher Kontrollaktivitäten haben wir anlässlich der im Geschäftsjahr abgeschlossenen Prüfungen von Rechenschaftsberichten der von der BV-Kasse verwalteten

Treuhandvermögen (Veranlagungsgemeinschaften) in Testfällen eingesehen und kritisch gewürdigt.

Wir haben eine schriftliche Erklärung der Geschäftsführung der BV-Kasse darüber eingeholt, inwieweit die Veranlagungsvorschriften des BMSVG sowie die Bestimmungen betreffend die Festlegung und Verrechenbarkeit von Verwaltungskosten eingehalten sowie ob uns alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden.

Zu §§ 18, 19, 21 bis 25, 27 bis 29 und 31 bis 33 BMSVG (Organisation, Rahmenbedingungen):

Wir haben das Vorliegen und die Aktualität von internen Richtlinien und Dienstanweisungen, in denen die wesentlichen internen Abläufe zur Einhaltung der §§ 18, 19, 21 bis 25, 27 bis 29 und 31 bis 33 BMSVG sowie die Kontrollen der Einhaltung der Prozesse geregelt sind, überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ablaufbeschreibungen und internen Kontrollmechanismen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der §§ 18, 19, 21 bis 25, 27 bis 29 und 31 bis 33 BMSVG erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der BV-Kasse kritisch befragt, ob

- die §§ 18, 19, 21 bis 25, 27 bis 29 und 31 bis 33 BMSVG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der §§ 18, 19, 21 bis 25, 27 bis 29 und 31 bis 33 BMSVG enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Berichte des Compliance-Beauftragten während des Geschäftsjahrs
- Risikomanagementberichte während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien

Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der §§ 18, 19, 21 bis 25, 27 bis 29 und 31 bis 33 BMSVG erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern der BV-Kasse besprochen.

Zu §§ 34 bis 45a BMSVG (Schutzbestimmungen und aufsichtsrechtliche Vorschriften):

Wir haben das Vorliegen und die Aktualität von internen Richtlinien und Dienstanweisungen, in denen die wesentlichen internen Abläufe zur Einhaltung der §§ 34 bis 45a BMSVG sowie die Kontrollen der Einhaltung der Prozesse geregelt sind, überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ablaufbeschreibungen und internen Kontrollmechanismen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der §§ 34 bis 45a BMSVG erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der BV-Kasse kritisch befragt, ob

- die §§ 34 bis 45a BMSVG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der §§ 34 bis 45a BMSVG enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Berichte des Compliance-Beauftragten während des Geschäftsjahrs
- Risikomanagementberichte während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien

Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der §§ 34 bis 45a BMSVG erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern der BV-Kasse besprochen.

19a. Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG

BV-Kassen sind keine CRR-Kreditinstitute. Gemäß § 8 Abs. 1 ESAEG ist der 2. Teil (und somit § 7 Abs. 1 Z 13) des Bundesgesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG) daher nicht anwendbar.